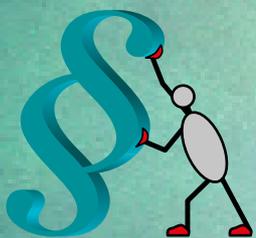


Ombudschaft in Niedersachsen 6 Jahre Beratung



BerNi e.V.

Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder-
und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V.

Auszüge aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

Artikel 5 Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken- gut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl

Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort – Dieter Reuter-Spanier	4
Zur Entwicklung der Ombudschaft in der Jugendhilfe – Prof. Dr. Peter Schruth	5
Ombudschaft – was ist das?	9
BerNi e. V. und die Entwicklung der Ombudschaft in Niedersachsen	10
Das Konzept von BerNi e. V.	13
Auswertung der Anfragen 2012 bis 2017	16
Beratungsanfragen an BerNi e. V. in den ersten 6 Jahren	17
Wer hat angefragt?	18
Konfliktbeteiligte aus Sicht der Betroffenen	19
Welche Regelungen des SGBVIII standen im Fokus der Auseinandersetzung?	20
Wie viele Anfragen betrafen das Tätigkeitsfeld SGBVIII von BerNi e. V. nicht?	28
Schlussfolgerungen	29
Erfahrungen einer Beraterin	30
Entwicklungsperspektive in Niedersachsen	31
BerNi e. V. unterstützen!	32
Antragsformulare zur Mitgliedschaft	33
Kontakt und Impressum	36



Dieter Reuter-Spanier

Vorsitzender des Vereins
BerNi e. V. – Beratungs- und
Ombudsstelle für Kinder- und
Jugendhilfe in Niedersachsen

Vorwort

Die zweite Großen Koalition hat vereinbart, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, politische und Fachdebatten der letzten Jahre lassen keinen Zweifel am eminent hohen Stellenwert der Rechte von Kindern und Jugendlichen aufkommen.

Um Kinderrechte scheint es also in unserem Lande doch ganz gut bestellt.

Partizipative Verfahren sollen – auch das in der Fachdiskussion unbestritten – Mitsprache und Beteiligung junger Menschen und ihrer Sorgeberechtigten an sie betreffenden Entscheidungen sicherstellen. Kein Konzept, das das nicht hervorhebt, kein Hilfeplan, der nicht Meinung und Ziele der Adressat*innen dokumentiert.

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die in der UN-Kinderrechtskonvention und im Grundgesetz, im SGB VIII und im BGB normierte Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen, jungen Heranwachsenden und Eltern dort zu stärken, wo einfachgesetzliche Rechtsansprüche auf Hilfe und Unterstützung durch öffentliche Träger nicht oder nur unzureichend eingelöst werden, wo Rechte von Kindern und Jugendlichen – pädagogisch wohlmeinend – eingeschränkt oder verletzt werden.

Wie mehrere Initiativen in anderen Bundesländern hat sich auch BerNi e. V. 2011 auf den Weg gemacht, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern in Niedersachsen eine Stimme zu verleihen und sie bei der Wahrnehmung und ggf. Durchsetzung ihrer Ansprüche und Rechte zu unterstützen.

Viele Anliegen sind in diesen sieben Jahren an uns herangetragen worden, sehr viel mehr, als wir erwartet hatten und sehr viel mehr, als eine Handvoll ehrenamtlich engagierter Berater*innen haben bewältigen können.

Wir danken für die vielfältigen Ratschläge aus dem Bundesnetzwerk Ombudschaft und aus der Kooperation mit anderen Initiativen und den Erziehungshilfe-Fachverbänden. Wir bedanken uns bei den Privatpersonen, bei Trägerverbänden, bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die aus Einsicht in die Notwendigkeit unsere Bemühungen ideell und finanziell unterstützen.

Dank auch den Mitarbeiter*innen der Jugendämter, die im Interesse der Betroffenen in Konflikten lösungsorientiert mit uns zusammengearbeitet haben.

Insbesondere gilt aber unser Dank den vielen Menschen, die sich ratsuchend an BerNi e. V. gewandt haben und uns mit ihrem Feedback die Erfahrung von Sinn und Notwendigkeit unseres Tuns vermittelt haben.

Last but not least danken wir Herrn Prof. Dr. Peter Schruth für den diese Broschüre einleitenden und grundlegenden Beitrag.

Dieter Reuter-Spanier



**Prof. Dr.
Peter Schruth**

Hochschullehrer für
Rechtswissenschaften
an der Hochschule
Magdeburg-Stendal

Zur Entwicklung der Ombudschaft in der Jugendhilfe

Im Mittelpunkt der Entwicklungen von Initiativen, Projekten, öffentlichen Förderungen im Themenfeld der Ombudschaft in der Jugendhilfe steht die Absicht, die Bedingungen für die Sicherung des Kindeswohls zu stärken.

Wenn man für das Kindeswohl allgemein die drei Grundanliegen „Achtung, Versorgung und Entfaltung“ des Kindes/Jugendlichen annimmt, dann stellt sich die Frage: Wer ist dafür verantwortlich? Und zudem: Wer entscheidet eigentlich im Einzelfall, wenn es darauf ankommt? Und nicht zuletzt geht es auch um die Frage der Fehler der Leistungsgewährung und -erbringung. Wenn sich jemand verantwortlich macht, wenn jemand entscheidet, dann steht ja auch die Frage im Raum, ob wir da in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Fehler durchkommen? Und das ist eine der Grundsatzfragen, auch sozialwissenschaftlichen Grundsatzfragen der Ombudschaft: Weil es in der Sozialpädagogik keine objektive Fachlichkeit, kein verobjektivierbares Richtig im Einzelfall gibt, sind wir fachlich besonders auf „Aushandlung“ und „Einbeziehung der Betroffenen“ angewiesen. Das hat zur Konsequenz, dass die Fehlervermeidung in der Sozialpädagogik ganz andere Kontexte und Zusammenhänge braucht. Das Thema „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ nimmt die Frage der Fehlerhaftigkeit in der Einzelfallbeurteilung strukturell und beratungsmethodisch ernsthaft in den Blick.

1 Aufklärung, Partizipation und Widerspruch

Spätestens seit dem Beschluss über die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ist auch in Deutschland die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Thema in der Politik ebenso wie in Bereichen der Sozialen Arbeit. Grundsätzlich ist der partizipative Ansatz in der Jugendhilfe eine wirksame Strategie, um die Position von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess zu stärken sowie Demokratie und den Schutz der Menschenrechte bei öffentlichen Trägern und in den Einrichtungen zu sichern. Man könnte also meinen, dass das für die Jugendhilfe zentrale Prinzip der Partizipation schon lange eine ausreichende Praxis der gesicherten Beteiligung und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe gewährleistet hat. Dabei erschöpft sich partizipative Praxis in der Jugendhilfe weitgehend auf Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, nicht der Sicherung ihrer Anliegen auf Beschwerde. Oftmals wird bei Beschwerden in der Jugendhilfe nur auf den möglichen Rechtsschutz verwiesen, weil das im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ausreichen müsse. Der Mangel an einer Kultur der Partizipation in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch der Mangel an Mitgestaltungsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe ist mitverantwortlich dafür, dass Kinder und Jugendliche kaum in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Partizipation ist – entgegen öffentlicher Beteuerungen – weit verbreitet unerwünscht, weil sie Widerspruch erzeugt und damit den effi-

zienten Betriebsablauf stört. Diese Ablehnung ist unter anderem deswegen bedenklich, weil es auch in Jugendhilfeeinrichtungen zu Verletzungen grundlegender Menschenrechte kommt, und nur Partizipation die Möglichkeit bietet, die Selbstorganisation und Widerstandsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Es ist deshalb dringend notwendig, Kultur und Strukturen der Partizipation ernsthaft zu entwickeln.

In diesem Sinne sollten die Begriffe Partizipation und Aufklärung in der Jugendhilfe zu einer Trias „Aufklärung – Partizipation – Widerspruch“ erweitert gedacht und konzipiert werden. Der Begriff meint hier als Ergänzung im Trias das Widersprechen-Können von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an einem für sie vertrauensvollen unabhängigen Ort. Deshalb will Ombudschaft in der Jugendhilfe eine Plattform sein für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, um – wenn nötig – mit fachlicher Unterstützung den „Widerspruch“ mit den Betroffenen zu üben, eigene Interessen in den Prozess der Hilfeerbringung einzubringen und bei Beschwerden ernst genommen zu werden. Eine solches Widersprechen bedarf der Kultivierung, einer kind- und jugendlichengemäßen Verständigung, bedarf eines nachhaltigen Prozess mit allen Fachkräften und Betroffenen darüber, was darunter zu verstehen ist und wie ein solches Verständnis für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in der Jugendhilfe praktizierbar gemacht werden kann.

2 Leistungsgewährung und -erbringung

Ombudschaft in der Jugendhilfe bezieht sich auf die Leistungsgewährung und Leistungserbringung. Geht es bei der Leistungsgewährung im Wesentlichen um die Frage, wie eine bedarfsgerechte, gesetzeskonforme Jugendhilfe im Einzelfall im Austausch mit den Entscheidern, also mit dem Jugendamt, zu realisieren ist, so befasst sich Ombudschaft in der Leistungserbringung mit Fragen, wie es eigentlich in Einrichtungen, Kinder und Jugendliche ausreichend gelingen kann, Kinder und Jugendliche zu beteiligen (Woran? Wer hat Entscheidungshoheit? Wo kann man Entscheidungsspielräume Kindern und Jugendlichen einräumen?). „Regeln“ in Einrichtungen der Jugendhilfe müssen immer befragbar sein, denn es sind „unnütze Regeln“ nicht auszuschließen, die nur den Erwachsenen, den Fachkräften nützen. Um so mehr sollte Beteiligung und Beschwerde der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe gewährleistet werden. Und die Frage ist: Wie kann dies wirksam umgesetzt werden?

3 Strukturelle Aspekte der Ombudschaft

Ombudschaft in der Jugendhilfe hat strukturell wesentlich mit Kommunikation zu tun, mit kommunikativen Verfahren der Stärkung der Interessen von jungen Menschen (und ihren Familien), die zur besseren Entwicklung ihrer Persönlichkeit, besseren Bewältigung von (familiären) Konflikten bzw. einer schwierigen Lebenslage der Jugendhilfe bedürfen. Demgegenüber liegt oftmals der Fokus in der Jugendhilfepraxis fernab von Befragungen der jeweiligen Lebenslage eines jungen Menschen auf den finanziellen Machbarkeiten, fragwürdigen Rechtsauslegungen des SGBVIII im Einzelfall. Es sollte deshalb mittels Ombudschaft mehr der Fokus auf das „kommunikative Verfahren“ im Umgang mit der jugendhilfebezogenen Feststellung des Hilfebedarfs im Einzelfall gelegt werden, insbesondere unter Beteiligung der Betroffenen.

Weitere strukturelle Punkte betreffen den Umgang des Jugendamtes mit dem Hilfebedarfsanliegen des jungen Menschen und seiner Familie, der sog. Machtasymmetrie. Bildlich gesprochen meint diese Machtasymmetrie, dass die einen mit Sprach- und Entscheidungskompetenz und einer anderen Alltagsstruktur und Kompetenz oben auf der Schräge sitzen und unten auf der Schräge diejenigen, die schon problembeladen sind und mit Sprache und Entscheidungskompetenz nicht unbedingt mithalten können. Ombudschaft will beratungsmethodisch für einen gewissen Ausgleich dieser strukturellen „Schräge“ sorgen, auch wenn sich gänzlich diese Strukturen der Machtasymmetrie nicht aufheben lassen. Aber durch Bewusstheit, Sensibilität und Sachkompetenz im Aushandlungs- und Hilfeerbringungsprozess kann dazu beigetragen werden, dass diese ungleiche Kompetenz- und Entscheidungsstruktur im Einzelfall bedacht und in ihren destruktiven Wirkungen überdacht wird.

4 Der Begriff der Beschwerde

Eine Beschwerde – so Kollegin Urban-Stahl – sei eine wichtige Rückmeldung, wo das Geschehene negativ bewertet und gemeldet bzw. öffentlich gemacht wird und damit fachlich eine Rückmeldung ist, die uns im fachlichen Kontext befähigen kann, neue Perspektiven für das fachliche Handeln zu finden. Beschwerde wird danach nicht als Negativum verstanden, sondern als ein Angebot. Und verknüpft sich eine Beschwerde (von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien) in der Jugendhilfe mit Ombudschaft, dann ist es das Ziel, mit den persönlichen und fachlichen Differenzen einer Beschwerde unparteiisch umzugehen, insbesondere die der Austragung der Differenz begleitenden Machthierarchien zu beachten und eine gerechte Einigung im Einzelfall zu finden.

Ombudschaft in der Jugendhilfe ist damit mehr als Sachaufklärung, weil sie sich aus strukturellen Gründen im Einzelfall auf die Seite der unterlegenen Partei stellt, ihr beistehen will, Machtasymmetrien im Kontakt mit Entscheidungsträgern der Jugendhilfe auszugleichen; sie ist somit auch keine (sozialrechtliche) Anwaltschaft, weil sie damit nur einseitig parteilich agieren und sich als ausschließliche Vertretung der Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien verstehen würde mit der Folge, dass der zweiseitige Prozess der Aushandlung im Voraus zu weitgehend eingegrenzt wäre. Im Fokus von einer solchen Ombudschaft steht auch nicht, eine gerichtliche Rechtsstaatskontrolle zu forcieren. Das ist lange Zeit der ombudschaftlichen Bewegung in der Jugendhilfe unterstellt worden: „Ihr wollt nur zum Verwaltungsgericht kommen! Ihr wollt die Jugendämter maßregeln! Ihr wollt eine verdeckte Fachaufsicht durchsetzen per Gerichtsanweisung!“ Nein, im Mittelpunkt steht das „Beistehen“ in der jugendhilfebezogenen Beschwerde. Mit dem Begriff „Beistehen“ bietet die Rechtsordnung in § 13 Absatz 4 SGBX einen für das Selbstverständnis der Ombudschaft in der Jugendhilfe passenden Begriff an: Beistehen – das entmündigt nicht, weil man lediglich beisteht. Und man spricht durchaus auch mal für diejenigen, denen man beisteht, aber es kann dem sofort von dem/der Betroffenen widersprochen werden. So steht es in § 13 Absatz 4 SGBX: „Wenn die Betroffenen widersprechen, gilt ihr Wort“ und nicht das Wort des Beistandes (anders beim Bevollmächtigten, weil dort gilt, was der Anwalt oder die Anwältin für den Mandanten zum Ausdruck bringt).

5 Der Grundsatz der Unabhängigkeit

Wesentlich für ombudschaftliche Beratungsangebote in der Jugendhilfe ist deren Unabhängigkeit. Unabhängigkeit in der Ombudschaft der Jugendhilfe meint:

- ohne Vorgaben von (öffentlichen) Geldgebern eine nur an fachlichen Kriterien des Einzelfalls ausgerichtete Beratung anzubieten und
- in Fragen der Einzelfallsgerechtigkeit fachliche Vermittlung und Widerspruch zu üben und notfalls im Interesse der Betroffenen auch vor den Verwaltungsgerichten um Anerkennung des notwendigen Hilfebedarfs zu ringen,
- um auf dieser Grundlage den Zugang der Betroffenen zu einem vertrauensvollen Ort für die Begleitung ihrer Interessen in der Jugendhilfe zu ermöglichen und zu stärken.

Eine solche Unabhängigkeit war bei den Initiativen und Projekten der Ombudschaft in der Jugendhilfe insbesondere deshalb grundsätzlich gegeben, weil Aktion Mensch über viele Jahre hinweg dankenswerter Weise die Aufbauarbeit ehrenamtlicher Initiativen mit Projektförderungen gestützt hat. Mit der SGBVIII-Reform hat sich das BMFSFJ entsprechend der allgemeinen fachpolitischer Anerkennung ombudschaftlicher Beratungsangebote in der Jugendhilfe zu einer prominenten bundesgesetzlichen Anerkennung im vorgeschlagenen § 9a entschlossen und den Ländern die Aufgabe zugewiesen, für deren Umsetzung die erforderlichen



Unterstützungen anzubieten. Es bedarf daher der jeweils sorgfältigen Prüfung in den Ländern, beim Aufbau und Angebot ombudschafter Beratungsstrukturen auf deren Unabhängigkeit zu achten, indem diese nicht behördennah, sondern weisungsungebunden konzipiert sein müssen, um stets frei entscheiden zu können, was jeweils im Einzelfall die erforderlichen Handlungsschritte sein können.

6 Ergebnisse des ersten Modellprojektes in Berlin

Das Projekt BBO-Jugendhilfe in Berlin, gefördert vom Senat des Landes Berlin, hat die Aufgabe, über Rechte und Verfahren in der Jugendhilfe aufzuklären. Angebote des Projektes sind eine unabhängige, kostenfreie, vertrauliche Beratung. Drei Kolleg*innen und eine halbe Verwaltungskraft sind für drei Jahre finanziert worden. In den ersten zwei Jahren gab es 220 Anfragen. Bei 134 Anfragen standen die Hilfen zur Erziehung im Mittelpunkt. Und 86 Anfragen waren sogenannte Lotsenfälle, bei denen es mehr um das SGBII und Job-Center-Fragen ging. Fragen betrafen auch rechtskreisübergreifend Schnittstellen, die sich im Einzelfall leistungskonkurrierend mit Angeboten der Jugendhilfe treffen. Interessant ist und nicht ganz unterwartet, dass die 17-Jährigen im Fokus der Anwendung des §41 SGBVIII stehen. An der Anwendungspraxis des §41 ist schwierig, weil es für junge Menschen mit Bedarf nach einer Verselbstständigungshilfe nach §41 nach einer ISA-Studie von Dirk Nüsken darauf ankommt, in welchem Landkreis oder Stadt sie leben. Und interessant ist auch, dass es die Kindesmütter sind, die sich hauptsächlich an die Beratungsstelle gewandt haben. Väter nur mit 3% aller Anfragen. Die Themen rund um die angemessene jugendhilfebezogene Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben deutlich zugenommen.

Die Themen und Erwartungen der Nachfragen im Projekt bezogen sich hauptsächlich auf die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts, dem Bedürfnis nach mehr Beteiligung im Hilfeplanungs- und -erbringungsprozess. Es ging insbesondere um gewährte/nicht gewährte Hilfen, also neuer Hilfen gerade an der Schnittstelle bei 17-/18-Jährigen, wo sie dann selbst zu den Antragstellern werden – dass der Inhalt der angebotenen Hilfen nicht stimmte, dass man umfänglichere bzw. andere Hilfen wollte. In der Beratung des Modellprojektes BBO in Berlin ging und geht es um Vermittlung von Wissen und nicht darum, dass man rechtlich Informationen gibt, wie „man sich wehrt“, sondern dass man die Hilfe und den Hilfeprozess als Betroffene*r besser versteht und damit auch selbst mehr Subjekt der Hilfe selbst sein kann. Und mit der Vermittlung von Wissen geht einher, dass man die Betroffenen bestärkt, selbst ihre Rechte in die

Hand zu nehmen und vorzutragen. Also nicht wieder dieses fürsorgliche „Ich spreche für dich“. Und das ist immerhin in der Mehrzahl der Fälle gelungen, dass man die Betroffenen selbst bestärkt hat, wie sie vor dem Jugendamt sprechen können. Wenn junge Menschen z. B. gefragt werden vom Jugendamt: „Nun erklär doch mal deinen Hilfebedarf“, dann ist ombudschafter Beratung gefragt, die mit der unverständlichen Frage einhergehende Gefahr des Scheiterns der Aushandlung einer erforderlichen Jugendhilfe mittels kommunikativer Hilfen vermeiden zu helfen.

7 Ombudschaft und Leistungserbringung

Untersuchungen in Sachsen-Anhalt haben gezeigt, dass die Realisierung von Beteiligungen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe ganz elementar vom Selbstverständnis einzelner Fachkräfte abhängt und von nichts anderem. Ob die Zusicherung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens im Antrag bzw. in der genehmigten Betriebslaubnis steht, spielt für die gewährleistetete Realisierung der zugesicherten Verfahren keine Rolle. Fraglich ist, wie man über das alleinige Selbstverständnis der einzelnen Fachkraft hinaus zu einer mehr strukturell-konzeptionellen Verbindlichkeit kommt. Die „Heimaufsicht“ ist in aller Regel weit weg vom Geschehen in den Einrichtungen und fachpolitisch unbestritten besteht ein hoher Reformbedarf der §45 ff. SGBVIII. Wünschenswert wäre, die Pyramide der Praxis der Heimaufsicht (sie thront an der Spitze und soll beraten und Aufsicht ausüben) vom Kopf auf die Füße stellt, also sozusagen von den Einrichtungen aus denkt, nicht von der Spitze der Heimaufsicht aus. „Heimaufsicht“ sollte auf einen Unterbau zurückgreifen können, bei dem die Einrichtungen die Basis bilden, unterstützt von den Jugendämtern mit gesetzlich zu verankernden Meldepflichten. Diese Struktur der „Heimaufsicht“ sollten externe, unabhängige Stellen ergänzen.

Dem seit Jahren ombudschafter für die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Niedersachsen engagiert ehrenamtlich arbeitenden Verein BerNi e. V. ist in Kooperation mit den Entscheidungsträgern der öffentlichen Jugendhilfe zu wünschen, dass die Arbeit – so wie in immer mehr anderen Bundesländern – auf ausreichende professionelle Beine gestellt werden kann. Dafür wünsche ich fachpolitisch alles Gute.

Peter Schrüth

Prof. Dr. Peter Schrüth

Ombudschaft – was ist das?

Bei der Suche nach einem Namen 2011 gab es große Bedenken, den Begriff Ombudschaft zu verwenden, weil er auch in der Fachwelt weitgehend unbekannt war. So entstand der etwas sperrige Name „Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen“ kurz „BerNi“.

„Ombudschaft“ hat inzwischen Eingang in den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gefunden. Mittlerweile wird der Begriff Ombudschaft für unterschiedliche Angebote genutzt und verliert damit an Bedeutungsschärfe. Daher soll an dieser Stelle Klarheit geschaffen werden, wie wir den Begriff der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe verstehen.

Das Verhältnis zwischen einerseits Anspruchsberechtigten und Personen, die im Rahmen des SGBVIII einen Hilfebedarf haben, Hilfen erhalten oder von einer Maßnahme wie Inobhutnahme betroffen sind und andererseits professionellen Akteur*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger ist durch ein Machtgefälle gekennzeichnet.

Häufig kennen junge Menschen und deren Eltern die Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Rechte nicht. Sie wissen wenig über die verschiedenen Aufgaben und Arbeitsweisen der Jugendämter sowie über Verwaltungsverfahren und Hilfeplanung. Dem stehen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis die Wissensmacht (fachlich und rechtlich) der Fachkräfte (Definitions- und Bewilligungsmacht) und bei der Durchführung von Hilfen deren Entscheidungsmacht (Positions- und Organisationsmacht) gegenüber. Junge Menschen und ihre Eltern können die existierende Machtasymmetrie im Kontext von Konflikten und Unzufriedenheit als Ohnmacht erleben.

Hilfesuchende kennen ihre Rechte nicht, wissen wenig über die möglichen, alternativen Leistungsangebote des Jugendamtes, dessen Strukturen und Verfahrensabläufe. Sie kennen sich auch selten mit dessen unterschiedlichen Aufgaben als Hildegewährer, Hilfeebringer oder Pflichten im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen, der Inobhutnahme und Tätigkeiten im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren, Vormund- bzw. Pflegschaften aus. Nicht selten sind die Fähigkeiten der Hilfesuchenden oder von Maßnahmen des Jugendamtes Betroffenen beschränkt, sich im vom Gesetzgeber gewollten Umfang am Hilfeprozess zu beteiligen. Hinsichtlich der rechtlichen und fachlichen Kompetenz und der Entscheidungsmacht der Jugendämter besteht in den Verhandlungs- und Kooperationsprozessen ein Ungleichgewicht. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und ihre Rolle im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis als anspruchsberechtigte Leistungsempfänger*innen gegenüber dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer sind ihnen nicht bekannt.

Das Sozialgesetzbuch sieht an verschiedenen Stellen Information, Beratung und Beteiligung vor. Dennoch kommt es in Einzelfällen dazu, dass sich die Leistungsberechtigten in ihren Vorstellungen und Wünschen nicht ausreichend berücksichtigt und in ihren Rechten beschnitten fühlen. Im Konfliktfall empfinden sie sich als unterlegen und nicht in der Lage, sich ausreichend Gehör zu verschaffen. Es stehen ihnen häufig nur wenige Ressourcen zur Verfügung, um lösungsorientiert Einfluss zu nehmen.

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe will die Anspruchsberechtigten und Leistungsempfänger*innen in dieser asymmetrischen Machtstruktur darin stärken, ihre Rechte zu erkennen und ihre Sichtweisen und Wünsche im Rahmen der Hilfeplanung einzubringen, zu vertreten und ggf. auch durchzusetzen. Ombudschaft ist insofern parteilich, als dass sie Betroffene bei ihren berechtigten Forderungen unterstützt.

Ziel ist es, bei gestörter oder abgebrochener Kommunikation, Meinungsverschiedenheiten, verweigerten Hilfen oder misslingenden Hilfeverläufen einvernehmliche Lösungen außergerichtlich herbeizuführen.

Die Funktion der Ombudsstelle ist nicht die einer Schiedsstelle oder die eines Schlichters, es ergeht kein Schlichterspruch. Ombudsstellen verstehen sich auch nicht als allparteiliche Mediator*innen, die zwischen gleichberechtigten Parteien nur den Kommunikationsprozess steuern, um die Parteien bei der Erarbeitung einer eigenen Konfliktlösung zu unterstützen. Insbesondere ist die Aufgabe der Ombudsstelle nicht die einer anwaltlichen Vertretung, die von Klient*innen beauftragt deren Interessen gegenüber der Verwaltung ggf. auch gerichtlich durchsetzen soll.

Die Jugendhilfe wirkt tief in den besonders schützenswerten Bereich von Persönlichkeit und Familie ein. Misslungene Hilfen oder Eingriffe wirken sich nachhaltig und ungünstig auf die individuellen Entwicklungen und familiären Beziehungen aus.

Ombudschaft in der Jugendhilfe unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien speziell im Bereich des SGBVIII und ggf. an den Schnittstellen zu anderen Hilfen und Rechtsgebieten. Ihre Aufgabe ist insoweit begrenzt, wendet sich an eine besondere Zielgruppe.

Sie leistet damit sicherlich auch einen Beitrag hinsichtlich der allgemeinen Entwicklung und Implementierung von Kinderrechten für alle Kinder in der bundesrepublikanischen Gesellschaft.



BerNi e. V. und die Entwicklung der Ombudschaft in Niedersachsen

Zur Entstehungsgeschichte

Aufgrund finanzieller Kürzungen im Jugendhilfebereich und dem damit einhergehenden Abbau von Jugendhilfen gründeten in Berlin 2002 engagierte Fachkräfte den „Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.“ (BRJ). Ziel war es, junge Menschen und ihre Familien darin zu unterstützen, ihre berechtigten Ansprüche gegenüber der Jugendhilfe durchzusetzen. Neben dieser ersten Ombudsstelle für Jugendhilfe entstanden in den folgenden Jahren in verschiedenen Bundesländern andere Initiativen für Beschwerdestellen und Ombudschaft. Der BRJ startete 2008 – gefördert durch die Aktion Mensch – das Projekt „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“.

Mit Unterstützung dieses Projekts fanden sich in Niedersachsen Fachkräfte aus der Jugendhilfe zusammen, die aufgrund ihrer Erfahrungen die Notwendigkeit sahen, auch in Niedersachsen eine Beschwerde- und Ombudsstelle einzurichten.

In Folge einer ersten öffentlichen Veranstaltung in Hannover, in deren Verlauf die Arbeit der Ombudsstellen von Frau Schiller vom BRJ vorgestellt wurde, bildete sich 2010 ein Arbeitskreis, der die Gründung einer niedersächsischen Ombudsstelle vorbereitete.

Schnell bestand Einigkeit darüber, dass es – orientiert am BRJ – Ziel sein sollte, Betroffene hinsichtlich ihrer im SGBVIII festgelegten Rechte zu informieren und bei Konflikten mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Einforderung, Gestaltung und Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Dabei sollte in der Beratung und Unterstützung der Ratsuchenden die einvernehmliche Lösung mit dem Jugendamt grundlegendes Ziel sein. Dem kommt besondere Bedeutung zu, da in Niedersachsen ein Widerspruch im Verwaltungsverfahren im Kontext des SGBVIII nicht mehr vorgesehen ist und eine außergerichtliche Einigung, auch hinsichtlich einer zukünftigen Kooperation zwischen Jugendamt und Anspruchsberechtigten, dem in der Rechtsmittelbelehrung gewiesenen Gang zum Verwaltungsgericht vorzuziehen ist.

In der Entwicklungsphase von BerNi e. V. wurde intensiv diskutiert, und dies auch vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen, ob neben den Beschwerden gegen Jugendämter zusätzlich Beschwerden hinsichtlich der Arbeit freier Träger zum Aufgabenbereich gehören sollten. Grundsätzlich bestand die Auffassung, dass – im Gegensatz zur Situation hinsichtlich Konflikten mit öffentlichen

Trägern – bereits bestehende Wege und Ansprechpartner zur Konfliktbearbeitung zur Verfügung standen. Neben dem zuständigen, unterbringenden Jugendamt und dem Rahmen, den Hilfeplangespräche bieten, wurden noch die Sorgeberechtigten, die Eltern sowie die Heimaufsicht in der Pflicht gesehen, bei Konflikten tätig zu werden.

Von Beginn an herrschte Einigkeit darüber, dass die Ombudsstelle unabhängig arbeiten sollte. Insbesondere gegenüber den Ratsuchenden ist dies ein wichtiger Aspekt, wenn es um das notwendige Vertrauen geht. Zudem war und ist die Unabhängigkeit auch gegenüber den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern von großer Bedeutung.

Auf der Suche nach einem Namen – Ombudschaft war noch kein bekannter gebräuchlicher Ausdruck – wurde entschieden, durch die Voranstellung des Begriffs „Beratungsstelle“ die Zielgruppe verständlicher anzusprechen. Der so entstandene Name „Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen“ ist zugegeben etwas umständlich, beschreibt aber das Tätigkeitsfeld zutreffend und wird in der Abkürzung „BerNi“ zusammengefasst.

Vereinsgründung und Weiterentwicklung

Die Gründung eines selbständigen und unabhängigen Vereins, wie der BRJ in Berlin, war das Ergebnis der Diskussionen in Niedersachsen. Es wurde eine Satzung erarbeitet und am 11.08.2011 fand in Hannover die Gründungsversammlung statt. Noch im gleichen Jahr wurde BerNi in das Vereinsregister eingetragen und erhielt am 21.11.2011 die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes, das 2012 in Kraft trat, müssen gemäß § 45 Absatz 2 SGBVIII Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen haben. Die Erfahrungen von BerNi e. V. mit Beschwerden über Jugendhilfeeinrichtungen und der bundesweiten Entwicklung der Ombudschaften in der Jugendhilfe, führten zu einer Konzepterweiterung im Jahr 2016. Es erwies sich als sinnvoll, die internen Beschwerdemöglichkeiten um ein externes Angebot zu ergänzen. Die Beratung und Unterstützung der Zielgruppe bei Konflikten mit freien Trägern gehören seitdem mit zum Aufgabenbereich von BerNi e. V.

2017 wurde BerNi e. V. nach § 75 SGBVIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Finanzierung der ombudschafftlichen Arbeit

Der Verein sollte sich zunächst ausschließlich durch Beiträge von Mitgliedern, Fördermitgliedern und Spenden finanzieren. Juristische Personen – also auch Träger der Jugendhilfe – können Fördermitglied ohne Stimmrecht werden. Das soll dazu beitragen, dass die Unabhängigkeit der ombudschafftlichen Arbeit gewährleistet wird. Die Verantwortung für die rechtlich und fachlich ordnungsgemäße Umsetzung des SGBVIII ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die § 79 ff. und § 82 SGBVIII treffen weiterführende Aussagen zur Gesamtverantwortung, Gewährleistung der Erbringung von Leistungen, Qualitäts- und Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine finanzielle Abhängigkeit von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die als Konfliktparteien beteiligt sind, ist aus Sicht von BerNi e. V. fragwürdig. Hilfesuchende erwarten eine unabhängige Meinung und Unterstützung durch eine externe Beratungsstelle. Eine wichtige Voraussetzung, besonders wenn die Berater*innen von BerNi e. V. zur Auffassung gelangen, dass die Beschwerde der Ratsuchenden nicht berechtigt ist.

Standards in der ombudschafftlichen Arbeit

BerNi e. V. erarbeitete Standards für die Beratungsarbeit, mit der 2012 begonnen wurde. Beratungsverfahren sollen immer im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden. Dabei ist es wichtig, auch die Unabhängigkeit der Beratenden sicher zu stellen. Sie dürfen weder persönlich noch beruflich in einem Beratungsfall mit einer der Konfliktparteien in Beziehung stehen.

Bei der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Berater*innen war dies von Beginn an eine besondere Herausforderung.

Ehrenamtliches Engagement

Die Arbeit von BerNi e. V. wurde und wird von professionellen Ehrenamtlichen geleistet. Die jährlich zunehmende Anzahl von Anfragen, welche seit Freischaltung der Homepage von BerNi e. V. im Jahr 2012 zu konstatieren ist, macht die Grenzen ehrenamtlicher Beratung und Unterstützung deutlich. Leider stieg die Anzahl der Fachkräfte, die bereit sind, ehrenamtlich zu beraten bzw. in anderer Form ombudschafftliche Arbeit zu unterstützen, nicht im gleichen Ausmaß wie die Anfragen. Dies macht noch einmal deutlich, dass ehrenamtliches Engagement dauerhaft nicht ohne hauptamtliche Unterstützung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden kann.

BerNi e. V. ist Mitglied im:

**Bundesnetzwerk
Ombudschaft**
Kinder- und Jugendhilfe

AFET
BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

IGFH
Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Mitglied im Bundesnetzwerk der Ombudsstellen für Kinder- und Jugendhilfe

Von Beginn an beteiligte sich BerNi e. V. auch am Bundesnetzwerk der Ombudsstellen für Kinder- und Jugendhilfe. Der Austausch von Erfahrungen und Entwicklungen in den Bundesländern bedeutete auch für BerNi e. V. Unterstützung. Das Projekt „Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ wird seit 2017 aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Den im Bundesnetzwerk gemeinsam entwickelten Standards für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sieht sich auch BerNi e. V. verpflichtet.

Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit

Um die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Konzept von BerNi e. V. u. a. auch für eine nachhaltige Förderung bekannt zu machen und dafür zu werben, führte BerNi e. V. Gespräche mit den jugendpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen des niedersächsischen Landtags. Darüber hinaus fanden Gespräche mit dem Landesjugendamt statt, mit dem in Kooperation 2 Workshops zu Fragen der Rechtsansprüche auf Leistungen in der Jugendhilfe und zur Partizipation im Hilfeplanungsverfahren durchgeführt wurden.

Im März 2015 lud der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen BerNi e. V. ein, während einer Tagung ihres Fachbereichs Erziehungshilfe über BerNi e. V. zu informieren.

Im gleichen Jahr konnte BerNi e. V. sich im Ausschuss „Jugendhilfe“ der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG-FW) vorstellen. Während der Fachverbandstagung des Fachverbandes Diakonische Jugendhilfe in Niedersachsen 2016 erhielt BerNi e. V. die Möglichkeit, über die Entwicklung von BerNi e. V., das Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie Erfahrungen zu berichten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit – Jugendaufbauwerk (LAG JAW) gab uns 2016 Gelegenheit, in seinem Infodienst Jugendsozialarbeit Nord zu einigen Fragen hinsichtlich der Arbeit von BerNi e. V. Stellung zu nehmen.

Mehrfach wurde die Gelegenheit genutzt, bei Vorträgen in Seminaren an verschiedenen Universitäten mit Studierenden ins Gespräch zu kommen und den Gedanken der Ombudschaft denen nahebringen, die in Zukunft im Bereich der Jugendhilfe tätig sein werden.

Nachdem sich der Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. mit dem Thema Beschwerdewesen und Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt hatte, forderte der AFET in einem Artikel in ihrer Zeitschrift „Dialog Erziehungshilfe“ 4/2012 dazu auf „... in den Bundesländern Modelle unabhängiger Ombudsstellen zu erproben ... und sich an der Ausarbeitung dieser Ansätze zu beteiligen.“ BerNi e. V. nahm das zum Anlass, Erfahrungen aus den Anfragen der ersten Jahre in einem Artikel für den „Dialog Erziehungshilfen“ 4/2015 zur Diskussion zu stellen. Da der AFET den verschiedensten Akteur*innen eine Plattform für den Dialog bietet, ist BerNi e. V. im Jahr 2016 Mitglied geworden und möchte diese Gelegenheit zu fachlichem Austausch auch weiterhin nutzen.

BerNi e. V. war bei den Deutschen Jugendhilfetagen 2014 in Berlin und 2017 in Düsseldorf vertreten und präsentierte sich gemeinsam mit anderen Ombudsstellen am Stand des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Seit dem Wiederaufleben der Bestrebungen um die Einführung einer Kinderkommission in Niedersachsen hat sich BerNi e. V. an dieser Diskussion beteiligt. Auch der Umsetzungsvorschlag des Landesjugendhilfeausschusses hat letztlich dazu beigetragen, dass die Kinderkommission damit beauftragt wurde, sich auch mit der Entwicklung von Ombuds- und Beschwerdestrukturen hinsichtlich des SGBVIII in Niedersachsen zu befassen. Auf einem Expert*innen-Hearing zum Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ am 26.06.2017 erhielt BerNi e. V. Gelegenheit, die Arbeit und Entwicklung der Ombudschaft durch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe durch dessen Vorsitzende Frau Ursula Fritschle und BerNi e. V. durch den Vorsitzenden Herrn Dieter Reuter-Spanier darzustellen.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) bietet BerNi e. V. ebenfalls die Möglichkeit, die Idee der Ombudschaft zu entwickeln und in Fachkreisen zu diskutieren, und zu verankern. Daher hat sich BerNi e. V. 2017 entschlossen, auch in der IGfH als Mitglied mitzuwirken.

Das Konzept von BerNi e. V.

Vorstellung BerNi e. V.

BerNi e. V. ist ein unabhängig arbeitender, eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein für Ombudschaft, der 2011 von engagierten Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe gegründet wurde. BerNi e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und niedersachsenweit tätig. Die ehrenamtlichen Berater*innen beraten und unterstützen junge Menschen und ihre Familien im Rahmen der Inanspruchnahme von Hilfen und vermitteln im Konfliktfall zwischen öffentlichen und freien Trägern.

Bisher hat BerNi e. V. in mehr als 200 Fällen beraten. Als Schwerpunkte stellten sich Konflikte mit Fremdunterbringungen und Fragen zur Ausgestaltung erzieherischen Hilfen heraus.

BerNi e. V. berät an den Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen und klärt Zuständigkeiten. BerNi e. V. berät nicht bei Fragen außerhalb des SGBVIII.

BerNi e. V. berät nicht bei Auseinandersetzungen vor dem Familiengericht.

Anliegen, Ausgangslage und Selbstverständnis

Gegenstand der ombudschaftlichen Tätigkeit von BerNi e. V. ist das SGBVIII insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff.)

Die Zielgruppen von BerNi e. V. sind i.d.R. gekennzeichnet durch wenig eigene Ressourcen und Kenntnisse über ihre rechtlichen Möglichkeiten. Im Rahmen der ombudschaftlichen Verortung von BerNi e. V. werden individuelle Probleme bearbeitet, die hervorgerufen werden durch einen problematischen Hilfeverlauf.

Dabei werden auch die strukturellen Ursachen individueller Probleme und Rechtsverletzungen in den Blick genommen. Das Vorhandensein einer strukturell vorliegenden Machtasymmetrie im Verhältnis Hilfesuchende/Anspruchsberechtigte einerseits und hilfegewährenden/hilfebringenden Institutionen andererseits verdeutlicht die Ungleichheit der Chancen der Beteiligten bei der Gestaltung des Hilfeprozesses.



BerNi e. V. informiert Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Sorge- oder Anspruchsberechtigte, Eltern sowie Hilfeempfänger*innen über ihre Rechte auf Beteiligung und Leistungen nach dem SGBVIII bzw. hilft weiter, die richtige Anlaufstelle zu finden.

BerNi e. V. bietet alternative und ergänzende Beratung und Unterstützung Menschen an, die sich durch ein Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen oder mit der Betreuung und den Leistungen freier Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind, sich persönlich beschweren und ihre Situation verändern möchten.

Eine Prüfung der Legitimität des Anliegens ist Voraussetzung für parteiliches Eintreten und Durchsetzen der berechtigten Interessen der Hilfesuchenden.

Beratung

BerNi e. V. ist niedrigschwellig zu erreichen. Die Rufnummer ist an verschiedenen Stellen, z. B. auf Flyerern und im Internet veröffentlicht bzw. wird weiterempfohlen. Das Beratungstelefon ist zu festen Zeiten besetzt bzw. ein Anrufbeantworter ist geschaltet und es erfolgt ein zeitnaher Rückruf. In einem ersten Telefongespräch kann Kontakt aufgenommen, ein Eindruck gewonnen und die Zuständigkeit von BerNi e. V. geklärt werden.

Häufig sind Ratsuchende mit den übermittelten Informationen im Erstgespräch zufrieden und können ihre Anliegen selbst weiterverfolgen. In anderen Fällen erfolgt dann die Vermittlung an eine Beratungsperson. Falls erforderlich, wird auch anwaltliche Beratung in Anspruch genommen. In einigen Fällen erfolgt der Verweis an andere Institutionen oder Vereine. Die Beratung wird von erfahrenen Fachkräften aus dem Bereich Jugendhilfe ehrenamtlich durchgeführt.

Die Beratungstätigkeit von BerNi e. V. zielt darauf ab, die vorhandene Situation zu erfassen, den Willen und die Ziele der Hilfesuchenden zu verstehen, vorhandene Ressourcen abzuklären und mögliche Wege der Bearbeitung eines Konflikts zu skizzieren. Zentrale Gegenstände der Beratung sind die Entstehung und bisherige Geschichte des Konfliktes,

sowie die gemeinsame Entwicklung einer Handlungsstrategie mit den Ratsuchenden.

In der Beratung durch BerNi e. V. hat das berechnigte Interesse der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien Vorrang. BerNi e. V. berät parteilich, unabhängig und transparent. Die Ratsuchenden entscheiden selbst über das Vorgehen und weitere Schritte bzw. Interventionen. Beratung bedeutet nicht die Übernahme von Verantwortung durch die Berater*innen. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall bei den Ratsuchenden.

In der Regel finden die Beratungen telefonisch statt, in Einzelfällen gibt es persönliche Kontakte, wie z. B. bei der Begleitung zu einem Gespräch im Jugendamt. Wir versuchen, ggf. durch sach- und fachkundige telefonische und/oder schriftliche Interventionen die Betroffenen bei der Formulierung ihrer Anliegen zu unterstützen, zu einer Versachlichung und damit zur Minderung des Konflikt-niveaus beizutragen. Ggf. treten wir als Beistand oder Bevollmächtigte im Verwaltungsverfahren auf.

Erst wenn sich im Prozess der Konfliktregulierung zwischen jungen Menschen und Jugendamt diese Versuche erschöpfen, wird geprüft und mit den Betroffenen beraten, ob sie gerichtliche Schritte unternehmen können und wollen.

Wenn sich die Betroffenen für gerichtliche Schritte entscheiden und BerNi e. V. dies als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird – fristgerecht nach einem ablehnenden Bescheid – eine verwaltungsgerichtliche Klage bzw. ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht durch die Anspruchsberechtigten unterstützt.

Im Falle gerichtlicher Schritte werden immer im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetente Anwälte*innen einbezogen. Sofern notwendige finanzielle Mittel nicht zur Verfügung stehen, können die Kosten dieser Schritte von BerNi e. V. aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen getragen werden.

Anfragen und Beratungsergebnisse werden bei BerNi e. V. durch festgelegte Dokumentationsverfahren gesichert. Die Beratung ist vertraulich und findet auf der Basis der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen statt.

Es werden nur Daten erhoben, die erforderlich sind. Die Beratung ist kostenlos.



Finanzen

BerNi e. V. finanziert sich bisher ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Juristische Personen (z. B. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe) können die Arbeit durch Fördermitgliedschaft unterstützen.

Aktuelle Situation und Ausblick

Im Entwurf der Neufassung des SGB VIII tauchte 2017 zum ersten Mal im Jugendhilferecht der Begriff „Ombudsstelle“ auf (§ 9a KJSG) und erhält dadurch eine erhöhte Bedeutung. Ombudsstellen sollen demnach unabhängig und nicht weisungsgebunden sein. BerNi e. V. will im Rahmen unabhängiger Begleitung und Beratung für Ratsuchende in diesem Feld weiter tätig sein und seine Arbeitsplattform erweitern.

Aufgrund eines hohen ombudtschaftlichen Beratungsbedarfs (viele Anfragen) ist die bisherige Angebotskapazität und Ausstattung von BerNi e. V. nicht mehr ausreichend. Vorrangiges Ziel für die nahe Zukunft ist die Gewinnung weiterer Vereinsmitglieder bzw. Berater*innen mit einer aktuellen oder vorausgegangenen Tätigkeit in der Jugendhilfe sowie die Erschließung von Fördermitteln. Dabei steht die Unabhängigkeit von BerNi e. V. im Vordergrund, finanzielle Mittel dürfen nicht mit Aufträgen oder Auflagen verbunden sein.

Qualität

BerNi e. V. arbeitet aktuell ausschließlich mit Ehrenamtlichen, die sich für das Thema „Ombudtschaft“ interessieren und einsetzen. In der Beratungsarbeit sind ausschließlich Personen mit langjähriger Berufserfahrung in der Jugendhilfe tätig. Sie sind mit sozialpädagogischen und jugendhilferechtlichen sowie beraterischen Kompetenzen ausgestattet.

Vereinsmitglieder mit einem anderen beruflichen Hintergrund übernehmen keine Beratungstätigkeiten, sondern unterstützen in anderer Form den Verein. Auf die besonderen Kompetenzen von

Jurist*innen, Therapeut*innen und Psycholog*innen kann bei Bedarf von den Beratenden zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich werden zu Beginn eines jeden Beratungsprozesses Vorgehen und Aufgaben von BerNi e. V. erläutert. Eine Einverständniserklärung für die Tätigkeiten von BerNi e. V. wird eingeholt. In den Beratungen gilt ein Vier-Augen Prinzip, d.h. dass jederzeit eine weitere Beratungsperson hinzugezogen werden kann bzw. bei schwierigen oder eskalierenden Situationen hinzugezogen werden muss. Bei der angestrebten Erweiterung – Ausweitung der Beratungstätigkeit und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher – wird ein erhöhter Bedarf an internen und externen Fortbildungen entstehen. Es wird Schulungen für neue Berater*innen geben, die das Selbstverständnis und den Beratungsstandard von BerNi e. V. vermitteln.

In theoretischen Diskussionen und praktischen Übungen aus dem Arbeitsfeld von BerNi e. V. werden mögliche Fallkonstellationen und Vorgehensweisen gemeinsam kennengelernt und diskutiert. Gesetzliche Grundlagen und die Reflexion des eigenen Beratungshandelns sind dabei ebenfalls zentrale Schwerpunkte. Bei der Übernahme eines eigenen Beratungsfalls ist durch das Vier-Augen Prinzip immer eine Rückversicherung über eigene Handlungsschritte gegeben. Bei Erreichen einer entsprechenden Anzahl von Berater*innen werden zukünftig Kollegiale Beratungen mit einer erfahrenen Moderation durchgeführt. Verantwortlich für den Beratungsprozess bleiben die jeweiligen Berater*innen.

Darüber hinaus werden Fortbildungen mit anderen Vereinen und Initiativen aus dem Feld Ombudtschaft durchgeführt.

Für Organisation, Weiterentwicklung und Qualifizierung wird es in Zukunft erforderlich sein, die Arbeit von BerNi e. V. auch durch hauptamtliche Kräfte zu unterstützen. Ehrenamtliche Arbeit braucht hauptamtliche Unterstützung.

Hannover, den 25.05.2018

Auswertung der Anfragen 2012 bis 2017

Vorbemerkungen zur Anfragenauswertung

Wie die Berichte des Landesamts für Statistik Niedersachsen ausweisen, haben die 55 Jugendämter in Niedersachsen am Stichtag 31.12.2015 über 60.000 Hilfen im Bereich der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige nach den § 27 ff. SGBVIII durchgeführt.

Zu berücksichtigen sind auch andere Leistungen, wie z. B. die in Abschnitt 2 SGBVIII aufgeführte Förderung der Erziehung in der Familie und Maßnahmen nach § 8a oder § 42 SGBVIII. Gleiches gilt für Aufgaben des Jugendamtes z. B. im Rahmen § 55 SGBVIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft. Insgesamt liegen die Fallzahlen daher höher, auch wenn es hier vielfach Überschneidungen mit den Hilfen nach den § 27 ff. SGBVIII geben wird.

Es ist nachvollziehbar, dass bei einer derart hohen Anzahl Hilfen nicht immer „gelingen“, unterschiedliche Vorstellungen aufeinandertreffen, die nicht vereinbar erscheinen, Rechtsirrtümer vorliegen oder Vorgaben und Standards in Einzelfällen Konflikte entstehen und eskalieren lassen.

Vor diesem Hintergrund kann die Auswertung der Anfragen bei BerNi e. V. keine Aussagen über die Qualität der Jugendhilfe in Niedersachsen machen. So gab es in den vergangenen Jahren vereinzelt zeitlich Häufungen von thematisch ähnlichen aber ansonsten vollkommen unabhängigen Anfragen. Ebenso erreichten uns auch Anfragen in nicht erklärlichen Häufungen aus dem Zuständigkeitsbereich bestimmter örtlicher Träger der Jugendhilfe. Andererseits gab es auch bevölkerungsreiche Jugendamtsbezirke, aus denen uns keine Anfragen erreichten. Aufgrund der nicht repräsentativen Datenlage Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit einzelner Träger der Jugendhilfe zu ziehen, ist sicherlich nicht zulässig.

Allenfalls können die folgenden Ausführungen als Hinweis verstanden werden, in einzelnen Bereichen des SGBVIII in denen es mehrfach zu ähnlichen Beschwerden kam, Arbeitsweisen, Strukturen, Rechtsauffassungen, Standards etc. zu überprüfen und ggf. – nicht nur für den jeweiligen Einzelfall – im Sinne eines verbesserten Hilfeverfahrens zu verändern.

Auf den folgenden Seiten sind die Anfragen mit ihren Schwerpunkten – die zum Teil erst im Beratungsgespräch zu erkennen waren – einzelnen Paragraphen des SGBVIII zugeordnet dargestellt.



Ein familiengerichtlich bestellter Einzelvormund wünscht die stationäre Betreuung seines Mündels in einer Einrichtung.

Das zuständige Jugendamt ist der Auffassung, dass das Wunsch- und Wahlrecht nur Eltern zustehe, nicht aber einem Vormund.



Eine 20-jährige junge Frau verlässt mit ihrem Kind eine Mutter-Kind-Einrichtung, weil sie sich dort wie in ihrer Zeit als Jugendliche in einem Heim behandelt fühlt.

Sie sucht sich selbst eine andere Mutter-Kind-Einrichtung, die ihr geeigneter erscheint.

Das Jugendamt erteilt der jungen Frau diverse Auflagen, so müsse sie zunächst einen Therapieplatz für sich nachweisen; vorher werde ihr Antrag nicht behandelt.

Beratungsanfragen an BerNi e. V. in den ersten 6 Jahren

Das Beratungsangebot von BerNi e. V. startete Anfang 2012. Wir waren uns darüber klar, dass wir eine größere Anzahl von Anfragen, – besonders aufgrund fehlender Beratungspersonen – nicht den eigenen qualitativen Vorstellungen entsprechend begleiten konnten. Einzelne Versuche, neue Berater*innen zu werben, führten im Ergebnis dazu, dass durch steigenden Bekanntheitsgrad die Anzahl der Anfragen anstieg. Im April 2017 bis Februar 2018 Jahres hatten wir aufgrund der kontinuierlich steigenden Zahl der Anfragen die Entscheidung getroffen, nur noch begrenzt neue

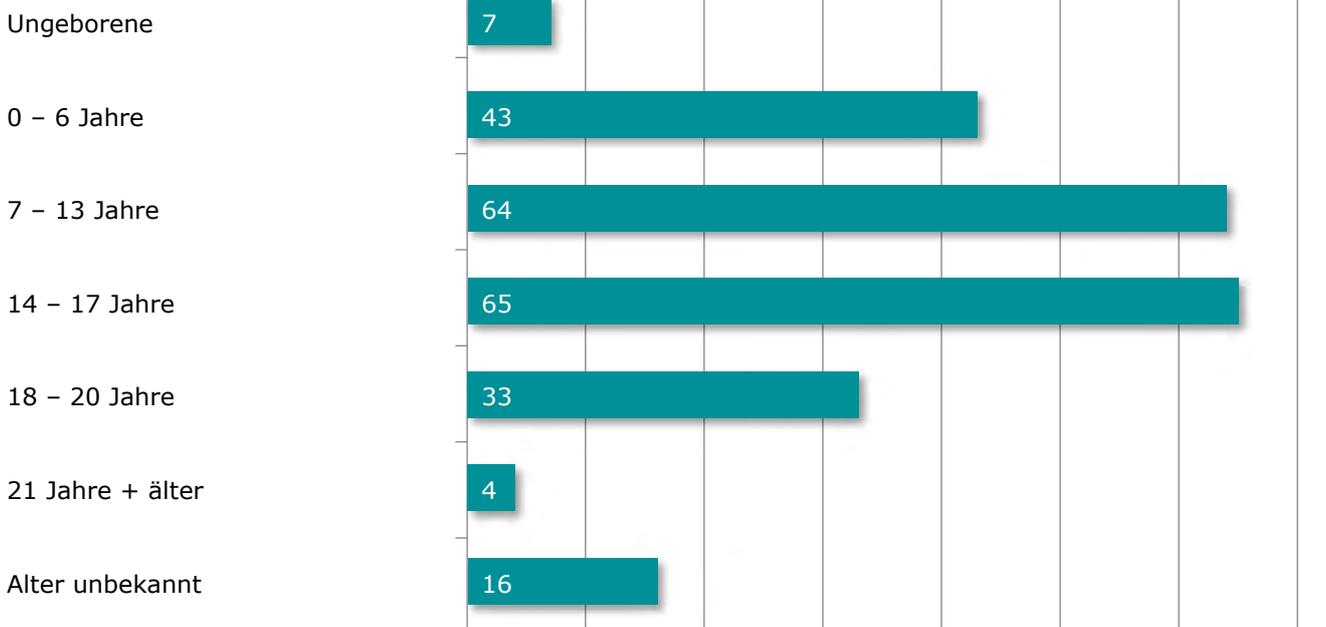
Beratungsanfragen anzunehmen, um uns um eine nachhaltige Organisation und Finanzierung der Ombudsstelle kümmern zu können. Die Zahl der Anfragen stieg dennoch gegenüber dem Vorjahr an.

Anzahl der Anfragenden

Im Beratungszeitraum von Januar 2012 bis Dezember 2017 suchten **198** Anfragende bei uns Hilfe.

Um wen ging es?

Betroffen waren **232** Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:



Gemäß Beschluss eines Familiengerichts sollen Eltern eines behinderten Kindes eine Sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nehmen.

Das Jugendamt formuliert noch im Gericht die Aufgaben der Familienhelferin und „diktiert“ diese der Richterin in ihren Beschluss. Die vom Jugendamt in Anspruch genommene Familienhelferin ist der Überzeugung, dass sie „im Auftrag des Gerichts“ arbeitet.



Ein seelisch behinderter 15-Jähriger „durchwandert“ die Jugendhilfelandchaft: wechselnde Unterbringungen, darunter 2 geschlossene (inkl. Haasenburg), 3 geschlossene Kinder- und Jugendpsychiatrien, Zuständigkeit von 4 Jugendämtern und 3 Vormündern. Endlich findet er in einem Erziehungsbeistand eine verlässliche Beziehung: „Er ist der Einzige, der mich versteht“. Als der Junge 17 wird, wird für ihn eine mobile Betreuung eingerichtet.

Das Jugendamt beendet die Hilfe durch den Erziehungsbeistand gegen den Willen des zuständigen Bezirkssozialarbeiters und der Vormundin: „Doppelhilfe“ sei nicht notwendig.

Wer hat angefragt?

Im Berichtszeitraum meldeten sich **21** betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst mit einer Anfrage bei BerNi e.V.

79 mal waren es die leiblichen Eltern – **30** Väter und **49** Mütter, die sich in Sorge um ihre Kinder an uns gewandt haben.

16 Familienangehörige – häufig Großeltern – baten um Unterstützung.

Vormund*innen und Verfahrensbeiständ*innen suchten in **5** Angelegenheiten Rat.

16 Pflege- oder Erziehungsstellen – nicht selten auch ehemalige – waren aus unterschiedlichen Gründen in Sorge um Kinder. Sei es, dass diese nach Jahren plötzlich herausgenommen und Kontakte unterbunden wurden oder dass sie in schwierigen Situationen keine Unterstützung durch das Jugendamt bekamen.

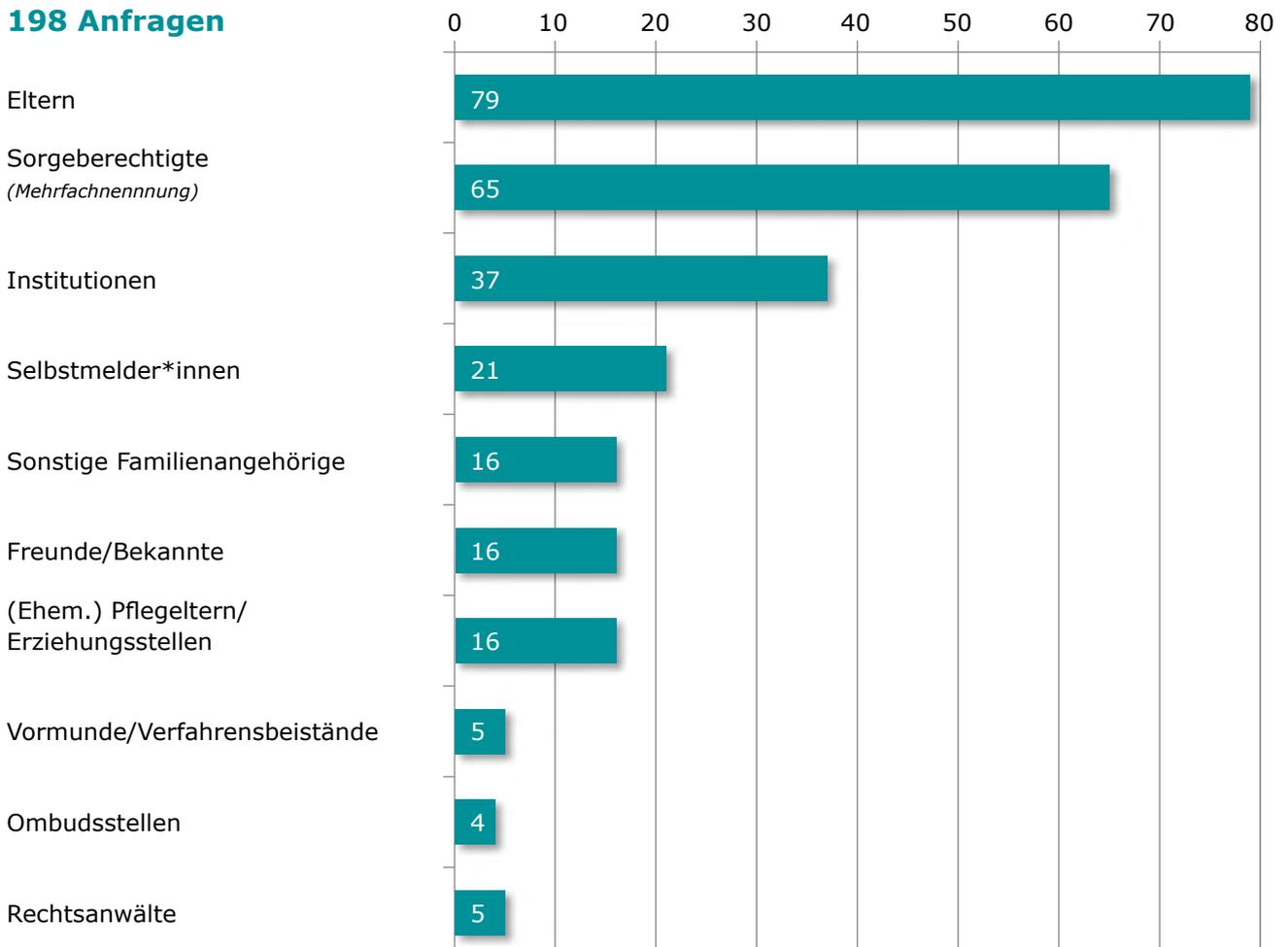
Mit zunehmender Bekanntheit erreichten uns auch Anfragen durch Beratungsstellen oder freie Träger der Jugendhilfe, die im Auftrag oder stellvertretend für ihr Klientel anriefen. Dabei beachteten wir natürlich, dass unsere Aufgabe nicht die Beratung anderer Institutionen, sondern die Unterstützung der Anspruchsberechtigten und Leistungsempfänger (junge Menschen und Eltern) ist. Bei **37** Anfragen wurde der Kontakt zu BerNi e.V. von verschiedenen Institutionen hergestellt.

In **16** Fällen meldeten sich Nachbar*innen oder Freund*innen und informierten sich nach Unterstützungsmöglichkeiten für bekannte Familien. Unser Gesprächsziel war, dass die Betroffenen selbst mit uns Kontakt aufnehmen.

4 Anfragen wurden von Ombudsstellen aus anderen Bundesländern, nach Absprache mit den Betroffenen, an uns weitergegeben.

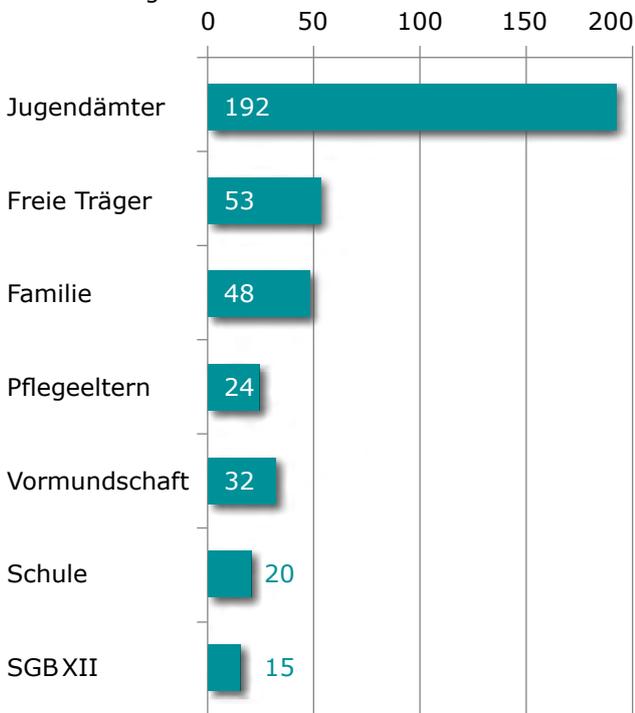
Auch **4** Rechtsanwält*innen suchten in **5** Fällen unseren fachlichen Rat für den Umgang mit einem Jugendamt.

198 Anfragen



Konfliktbeteiligte aus Sicht der Betroffenen

In der überwiegenden Zahl der Anfragen gab es Probleme mit Akteur*innen aus mehr als einem der benannten Felder. Mehrfachnennungen sind daher häufig.



Jugendämter

Es liegt natürlich in unserer Aufgabenstellung als Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe, dass in fast allen Fällen der öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe involviert war. Bei den insgesamt **198** Anfragen waren **192** Jugendämter beteiligt.

Freie Träger

Bei den **53** Konflikten mit freien Trägern der Jugendhilfe waren – bis auf **2** Anfragen – immer auch die öffentlichen Träger bereits informiert und beteiligt. Erst wenn diese nach Ansicht der Betroffenen nicht angemessen reagierten, suchten sie Unterstützung bei BerNi e. V.

Familie

Im Konfliktgeschehen waren in **48** Fällen auch andere Familienmitglieder verstrickt. Natürlich war dies auch Gegenstand der Beratungsgespräche, besonders wenn die innerfamiliären Konflikte Teil einer Auseinandersetzung mit dem Jugendamt waren. In einigen Fällen half der Hinweis auf die Möglichkeiten einer Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGBVIII) weiter.

Pflegeeltern

Gab es einerseits **16** Beratungsanfragen von Pflegeeltern, so gab es andererseits auch **24** Anfragen, bei denen Konflikte mit Pflegeeltern im Vordergrund standen. Auslöser der Kontaktaufnahme zu BerNi e. V. waren Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt, Verweigerung, Häufigkeit und Qualität von Besuchskontakten, mangelnde Wertschätzung der leiblichen Eltern.

Vormundschaft

Meist Amtsvormundschaften gaben **32** Mal Anlass für Beratungsbedarf. Auch wenn die mit dieser Aufgabe Beauftragten formal nicht weisungsgebunden sind, sind sie doch eingebunden in die Struktur und Arbeitsweise ihres Jugendamtes und als Personen auswechselbar.

Schule

Bei **20** Anfragen handelte es sich um Beschwerden im Kontext von Schule und Jugendhilfe, insbesondere auch der Eingliederungshilfe nach § 35a SGBVIII. Obwohl Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nicht beschuldigt werden konnten, lehnten Jugendämter eine Unterstützung mit der pauschalen Begründung ab, sie seien für Schulfragen nicht zuständig.

SGB XII

Um Eingliederungshilfen nach dem SGBXII und Zuständigkeitsfragen ging es nicht nur hinsichtlich der Beschulung.

Bei Insgesamt **15** Anfragen war dies zentrales Thema. In **11** dieser Fälle, kamen wir im Verlauf des Erstgesprächs zu dem Ergebnis, dass eine Zuständigkeit im Rahmen des SGBVIII gegeben war. Besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer seelischen Behinderung wurde durch das zuständige Jugendamt deren Exklusion aus der Jugendhilfe betrieben. Betroffene wurden dazu veranlasst, statt eines Antrags auf Weiterführung der Jugendhilfe nach SGBVIII §41 in Verbindung mit § 35a, beim Sozialamt einen neuen Antrag auf Eingliederungshilfe zu stellen.



Welche Regelungen des SGB VIII standen im Fokus der Auseinandersetzung?

Welche Vorschriften des SGB VIII in den Konflikten eine bedeutsame Rolle spielten, wurde in den Erstgesprächen geklärt. Auch wenn die Beratungssuchenden konkrete Vorstellungen darüber haben, um welche Fragestellung es ihnen geht, ist ihr Wissen um die rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeiten der Jugendämter meistens gering.

Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII)

Auf den ersten Blick fällt auf, dass bei **83** der **198** Anfragen eine Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII als bereits laufende oder geplante Hilfe eine Rolle spielt. Zählt man Unterbringung in einer Pflegestelle (auch Bereitschaftspflege) in **43** Fällen hinzu, dann ging es **126** Mal, also bei 63% der Anfragen, um Probleme im Zusammenhang mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses.

Wenn es dabei um Vorkommnisse innerhalb einer Einrichtung ging, standen vor einem Anruf bei uns in der Regel Versuche, Klärung durch das Jugendamt herbeizuführen. Erst wenn diese nicht zum erwünschten Erfolg führten, suchten die Betroffenen bei BerNi e. V. Unterstützung. Manchmal wurden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen aber auch von Eltern nicht ernst genommen, das Jugendamt fühlte sich nicht zuständig oder deckte das Vorgehen von Mitarbeiter*innen der Einrichtung (z. B. bei Unstimmigkeiten mit dem Taschengeld). Im Rahmen stationärer Unterbringungen waren fragwürdigen Handlungen, Grundrechtsverletzungen oder Missachtung der in der UN-Kinderrechtskonvention (u. a. Artikel 9, 12, 13, 16 KRK) normierten Rechte der Kinder Gegenstand der Beschwerden bei BerNi e. V. „Kontaktsperrern“, freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Post- und Telefonüberwachung oder -verbote waren den unterbringenden Jugendämtern bekannt oder von diesen veranlasst worden.

Die Struktur des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses war nicht nur den Anspruchsberechtigten unbekannt, sondern meist auch nicht im Bewusstsein der Mitarbeiter*innen der freien und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Eltern sahen sich nicht in der Lage, steuernd einzugreifen.

¹ Kindler H., Helmig E., Meysen T. & Jurzyk K. (Hg.) (2011) Handbuch Pflegekinderhilfe. Anhang S. 982ff München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

Das BGB regelt im § 1684 Absatz 1 *„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“*

Das Machtgefälle im Verhältnis zum Jugendamt wird im Zusammenhang mit der Praxis von Umgangskontakten bei Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, besonders deutlich. Hinsichtlich der Häufigkeit bestand gleich an zweiter Stelle – **60** Mal – bei Fragen zu Umgangskontakten Klärungs- und Unterstützungsbedarf. Hinlänglich bekannt ist die Umgangsproblematik nach Scheidung zwischen leiblichen Eltern. Ebenso verhärtet und rational kaum nachvollziehbar waren bei unseren Anfragen häufig die Fronten in allen nur denkbaren Konstellationen zwischen (sorgeberechtigten) Eltern, Jugendämtern, Einrichtungen, Pflegeeltern, Vormündern etc.

- Eine Einrichtung wollte – unterstützt durch das Jugendamt – Kontakte des Vormunds zu seinem Mündel verhindern.
- Vormunde verhinderten jede Kontaktaufnahme (auch Postkarten wurden nicht weitergeleitet) von leiblichen Eltern oder ehemaligen Pflegeeltern zu Kindern und Jugendlichen
- Ein Vater, der selbst dafür gesorgt hatte, dass seine Tochter in eine stationäre Einrichtung kam, bekam bei der Unterbringung erklärt, dass eine Kontaktsperre in den ersten 6 Wochen üblich sei. Der Gerichtsbeschluss, der seine Besuchskontakte regelt, sei durch die Unterbringung nicht mehr gültig. Dies wurde durch das Jugendamt bestätigt.

Die Aufgabe der Beratung und Unterstützung Umgangsberechtigter hinsichtlich der Umgänge ist in § 18 SGB VIII gut beschrieben. Auch Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung mit dem Ziel, dass Umgangsberechtigte von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.

Festzustellen ist aber, dass Anfragende kaum Vorstellung über ihre Umgangsrechte hatten. So wurde auch sorgerechtigten Eltern vermittelt, dass mit einer Unterbringung das Jugendamt über Kontakte entscheidet.

Eltern, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde, glaubten, dass damit „der Vormund“ – das war für die meisten gleichzusetzen mit „dem Jugendamt“ – auch das Recht hatte, frei über den Umgang in jeglicher Form mit ihren Kindern zu verfügen.

Gelegentlich wurden „Kontaktsperren“ auch als Sanktionsinstrument (gegen Eltern und Kinder) eingesetzt.

Dabei geriet bei vielen Beteiligten vollkommen aus dem Blick, dass es zunächst um das Recht des Kindes auf den Umgang mit seinen Eltern und anderen Bezugspersonen ging.

Zudem gibt es auch eine Pflicht der Eltern zum Umgang. Eine spätere Rückführung setzt gelungene Besuchskontakte und die Aufrechterhaltung der Beziehungen voraus

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Die Umgangsproblematik spielte auch bei den Anfragen hinsichtlich der Unterbringung in Pflegefamilien (**43** Anfragen) eine bedeutsame Rolle. Dabei war anscheinend von Bedeutung, welche Abteilung des Jugendamtes die „Fallführung“ tatsächlich steuerte. Auch der Wechsel in der Zuständigkeit, der häufig nach 2 Jahren stattfand, trug dazu bei, dass die leiblichen Eltern aus dem Blickfeld gerieten. Eltern, die stärker an der Erziehung ihrer Kinder beteiligt werden oder auch „nur“ an deren Aufwachsen teilhaben wollten, wurden zurückgewiesen.

Schulen oder Ärzt*innen weigerten sich, Auskünfte zu geben, auch wenn Teile oder das gesamte Sorgerecht bei den Eltern lag. Nicht selten wussten Eltern nicht, wo und unter welchen Bedingungen ihre Kinder lebten. Sie durften noch nie das Zimmer sehen, in dem ihr Kind lebte.

Begleitete Besuchskontakte bieten Kindern und Eltern qualitativ unterschiedlich gestaltete Möglichkeiten, um den Kontakt aufrecht zu erhalten. In verschiedenen Abstufungen konnte das im Einzelfall die ständige Anwesenheit mehrerer Fachkräfte in einem Spielzimmer und eine ständig mitlaufende Kamera bedeuten.

Dass Hilfeplangespräche selten oder in Einzelfällen über Jahre auch gar nicht stattfanden, wird dazu beigetragen haben, dass eine Situation entstand, in der sich Betroffene an uns gewandt haben.

Die Eltern hatten Angst, dass ihnen „das Jugendamt“ das Sorgerecht vollständig entziehen und sie ihre Kinder nicht wieder sehen würden, wenn sie ihre und die Rechte ihrer Kinder einforderten.

Ehemalige Pflegeeltern standen gelegentlich vor der gleichen Problematik, wenn ihr Pflegekind in eine andere Pflegestelle oder in ein Heim gebracht wurde. Kontakte zwischen ihnen und den Kindern wurden unter Umständen ebenso verhindert wie Kontakte der Pflegeeltern untereinander.

Der Abschluss eines Pflegevertrags zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern, wie er z. B. im Handbuch des Deutschen Jugendinstituts¹ vorgeschlagen wird, ist eher unüblich oder erzeugte – wenn er angeregt wurde – bei Pflegekinderdiensten und Pflegeeltern Befremden.

Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Bei den **54** Anfragen, die die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betrafen, war es in der Beratung häufig erforderlich, die formalen Regelungen des § 35a zu erläutern. Das Vorgehen der Jugendämter war für die Anspruchsberechtigten nicht nachvollziehbar. Auch nach Jahren und Einrichtung spezieller „35a-Dienste“ sind unterschiedliche Verfahrensweisen zu beobachten. Das reicht von der Auffassung, dass ein Antrag erst gestellt ist, wenn umfangreiche Fragebögen ausgefüllt sind, bis zur Weigerung, entsprechende Anträge anzunehmen und zu bearbeiten. Die Vorgaben zur zeitlichen Bearbeitung (§ 14 SGBIX) spielten bei den betroffenen Jugendämtern oftmals keine Rolle. Zügige Diagnostik

wurde zum Teil auch dadurch behindert, dass den Anspruchsberechtigten Einrichtungen dafür vorgeschlagen wurden, die zeitnah keine Termine anbieten konnten. Ratsuchenden werden nicht darüber aufgeklärt, dass es sich um eine krankenkassenfinanzierte Leistung handelt, die sie sich selbst organisieren können.

Manchmal dauerten die Verfahren viele Monate, ohne dass notwendige Hilfen gewährt wurden oder eine Entscheidung in Aussicht stand. Erschwerend war es, wenn kein Bescheid erstellt wurde.

Ein großer Anteil der Anfragen betrifft die – bereits oben beschriebenen – Bereiche der Beschulung und der Exklusion junger Erwachsener aus der Jugendhilfe in die Hilfe nach SGBXII.

Regelungen des SGBVIII, die am häufigsten bei den Anfragen im Mittelpunkt standen

Konfliktbereiche im SGBVIII bei 198 Anfragen^{2,3}



² mehr als zehnmalsiges Aufkommen

³ Mehrfachnennungen

Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)

Die „zentrale Bestimmung für die kooperative Gestaltung pädagogischer Prozesse“⁴, die Mitwirkung und Mitgestaltung der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und Sorgeberechtigten, ist in § 36 SGB VIII verankert. Bei den – in dieser Statistik – auch diesem Paragraphen zugeordneten **35** Fällen zeigten sich große Unterschiede in Qualität und Umfang.

In einem Fall gab es eine sogenannte „Maßnahmeberatung“, in der Fachkräfte über die weiteren „Maßnahmen“ für die Hilfeempfänger berieten und entschieden. Ein Hilfeplangespräch wurde abgelehnt oder sollte nur der Information des Hilfeempfängers über die beschlossene „Maßnahme“ dienen. Der Prozess einer gemeinsamen Entscheidungsfindung war nicht vorgesehen.

Bevor Betroffene bei uns Rat suchen, existierten häufig seit längerer Zeit Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten. Misslingende oder verweigte Kommunikation trug zur Eskalation der Konflikte bei. Mehr Beteiligung und wertschätzender Umgang mit den Betroffenen im Hilfeplangespräch hätte häufig dazu beitragen können, dass Konflikte beigelegt und das Scheitern von Hilfen vermieden worden wäre.

Es gab Anfragen, bei denen das letzte Hilfeplangespräch allerdings, trotz problematischer Entwicklung, über ein Jahr zurück lag.

Bestandteil der Hilfeplanungsverfahren waren zu meist „Entwicklungsberichte“ der freien Träger. Bei den Anfragen an BerNi e. V. wurde berichtet, dass mit den Betroffenen (junge Menschen und Eltern) die Berichte vor dem Hilfeplangespräch nicht besprochen wurden und sie diese auch auf Nachfrage nicht einsehen durften. Aus der Perspektive der jungen Menschen und ihrer Eltern entstand der Eindruck, sie stünden „einer Gemeinschaft von Fachkräften“ gegenüber. Mangelnde Transparenz und Einbeziehung der Betroffenen bei Problemdeutung und Feststellung des Hilfebedarfs verringerten die Chance der Akzeptanz und des Erfolgs der Hilfe.

Häufig war bei den Ratsuchenden die Teilnahme an den Hilfeplangesprächen angstbesetzt. Sie schilderten, dass sie sich in den Gesprächen wie vor einem Gericht gefühlt hätten. Sie seien mit Schuldvorwürfen konfrontiert und beschimpft worden. Sie hätten kein Gehör gefunden, man hätte ihnen nicht geglaubt. Eigene Vorschläge seien ignoriert worden oder sie hätten sich nicht getraut, über ihre Unzufriedenheit mit der Hilfe zu sprechen. Es fehlten auch häufig die notwendigen Informationen über

Alternativen oder ihre Rechte. Nicht selten stimmten Sorgeberechtigte den geplanten „Maßnahmen“ unter Druck, aus Angst und nicht aus Überzeugung zu. So erlebten die Betroffenen in den Hilfeplangesprächen in besonderer Weise das Machtgefälle zwischen ihnen und den Institutionen der Jugendhilfe.

Auch wenn es inzwischen wohl überall Formulare für den Hilfeplan gibt, wurden diese unterschiedlich genutzt. Einerseits gab es den Hilfeplan, der unterschrittsreif zum Hilfeplangespräch vorgelegt wurde. Andererseits war da das mehrseitige Hilfeplanformular, in das nur der Satz eingetragen war, dass die erforderlichen Informationen dem Bericht des Hilfeerbringers zu entnehmen seien. Andere Jugendamtsmitarbeiter*innen brachten den letzten Hilfeplan aus Arbeitsüberlastung erst zum nächsten Hilfeplangespräch mit.

Eltern und Kinder wandten sich an BerNi e. V., weil sie sich im Hilfeplangespräch nicht wertschätzend behandelt fühlten. Sie wollten ernst genommen werden, mit Ihren Anliegen Gehör finden, ihre Sichtweisen einbringen und an der Hilfeentscheidung beteiligt werden. Ein – durch beteiligungsfördernd gestaltete Hilfeplanungsprozesse unterstütztes – hohes Partizipationsgefühl ist ein zentraler Wirkmechanismus in der Kinder- und Jugendhilfe.⁵

Wunsch und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) / Beteiligung und Beratung (§ 8 SGB VIII)

In engem Zusammenhang mit dem § 36 stehen § 5 (Wunsch und Wahlrecht) und § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) des SGB VIII.

In **32** Anfragen trug die Zurückweisung der Vorstellungen der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 5 SGB VIII zum Konflikt bei. Die Fachkräfte der öffentlichen Träger schlossen aus ihrer Steuerungsverantwortung, ihrem fachlichen Wissen, ihren Entscheidungsbefugnissen und Ermessensspielräumen, die Wünsche der Anspruchsberechtigten nicht berücksichtigen zu müssen. Wenn das auf Äußerungen von Vorgesetzten wie „wir sind hier doch nicht bei Wunsch Dir was“ traf, war das unter Umständen der Beginn eines schwierigen Hilfeprozesses oder misslingender Hilfe. Der Zusammenhang von Hilfeerfolg und Beteiligung sollte sich mittlerweile herumgesprochen haben und unstrittig sein.

Wenn die Notwendigkeit einer stationären Hilfe feststand und diese vereinbart wurde, war es häufig nicht einfach für die Mitarbeiter*innen des

⁴ Albus, Stefanie u.A. 2009: Elemente wirkungsorientierter Jugendhilfe und ihre Wirkungsweisen: Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Bundesmodellprogramms. In: ISA Hrsg.: Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 09. Münster, S. 24 – 60, vgl. S. 33

⁵ Schmid-Obkirchner, Heike. In: Wiesner, R. Hg. SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl. 2015 C.H.Beck, München, S. 671 – 706, vgl. S. 675

Jugendamtes, eine geeignete Einrichtung zu finden. Eltern, die selbst Vorschläge machten oder die bereits eine Einrichtung kannten, der sie ihr Kind anvertrauen mochten, wurden dennoch oft nicht als hilfreich wahrgenommen. Ihre Bemühungen wurden als Übergriff in die Arbeit der Fachkräfte verstanden. Ihnen wurde gesagt, es läge im Ermessen des Jugendamts, welche Einrichtung belegt werde oder über die Auswahl der Einrichtung entscheide eine Clearingstelle. Die Mitarbeiter*innen waren nicht bereit, mit einer gewünschten Einrichtung zu sprechen. Es wurde dagegen an dieser Stelle auf ein Verbot der Selbstbeschaffung hingewiesen.

Ein Sachverhalt, der nicht selten zu Auseinandersetzungen zwischen Jugendamt und Eltern führte, war die heimatnahe Unterbringung. Eltern und Kinder hatten das Interesse, die Verbindung nicht abreißen zu lassen. Problematisch wurde es dann, wenn das Jugendamt eine weit entfernte oder nur schlecht erreichbare Einrichtung auswählte, mit der Folge, dass dies die Umsetzung der Besuchskontakte erschwerte.

Aber auch im ambulanten Bereich fehlte die Aufklärung über das Wunsch- und Wahlrecht. Alternativen wurden nicht angeboten, weil regionale Vereinbarungen mit freien Trägern festlegten, welcher Träger den Auftrag bekommt. Dieser entschied dann – häufig noch begrenzt durch personelle Vorgaben – welche Mitarbeiter*innen er einsetzte. Da blieb kein Spielraum, wenn Hilfebringer und Hilfeempfänger keine gute, vertrauensvolle Beziehung zueinander aufbauen konnten. Dem Wunsch, zu ihrer Unterstützung eine ihnen bekannte Fachkraft einzusetzen, ist man bei einer Reihe der Beratungsanfragen nicht nachgekommen.

Eine Jugendamt, bei dem es zur gängigen Praxis gehörte bei ambulanten Hilfen grundsätzlich nach 2 Jahren einen Trägerwechsel durchzuführen, informierte ebenfalls nicht über das Wunsch- und Wahlrecht. Gelungener Aufbau von Vertrauen und Beziehung wurden aufgrund einer allgemeinen Richtlinie – nicht einer Einzelfallentscheidung – zerstört und Hilfeprozesse unterbrochen.

Bei **12** Anfragen trug zur Beschwerde an BerNi e. V. auch dazu bei, dass das Jugendamt die Kinder und Jugendlichen nicht, wie in § 8 SGB VIII vorgesehen, über ihre Beteiligungsrechte informiert hatte. Sie kannten daher die ihnen zustehenden Rechte, an den sie betreffende Entscheidungen beteiligt zu werden, nicht. Sie waren nicht über Ihre Rechte im Verwaltungsverfahren oder vor dem Familiengericht informiert. Sie konnten auch aus diesem Grund – insbesondere bei Konflikten mit der fallführenden Fachkraft, dem Amtsvormund oder dem Pflegekinderdienst – ihre Interessen nicht angemessen wahrnehmen.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Bei **18** Anfragen spielten Sozialpädagogische Familienhilfen (SPFH) eine Rolle.

Auffallend war, dass es bei keiner dieser Anfragen darum ging, eine SPFH abzuwehren. Vielfach ging es um den Umfang der Hilfe. Betroffene Familien waren z. B. mit dem Stundenumfang nicht zufrieden und erwarteten durch ein größeres Stundenkontingent eine bessere Unterstützung.

Ebenso war der Bewilligungszeitraum immer wieder Anlass zu Verunsicherung der Hilfebringer und Empfänger*innen. Bewilligungszeiträume von 3 Monaten als Standard für eine Hilfe die – so der § 31 SGB VIII – „in der Regel auf längere Dauer angelegt“ ist, lassen den Schluss zu, dass der Gesetzgeber andere Vorstellungen über den Einsatz einer SPFH hatte als die „Hilfegewähr“.

Das spiegelte sich auch häufig im genehmigten Stundenumfang wieder. Die Intention des § 31 SGB VIII durch eine „intensive Betreuung“ (ebenda) eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und die Erziehungsfunktion der Familie wiederherzustellen, war z. B. in bewilligten 3 Wochenstunden kaum umsetzbar. Permanente Infragestellung von Umfang und Dauer erzeugte selbst bei erfolgreich laufenden und von den Familien angenommenen Hilfen regelmäßigen Legitimationsdruck und Ängste, die Anlass für einen Anruf bei BerNi e. V. gaben.

Häufig unterstellt das Jugendamt dem freien Träger, mit dem Vorschlag beispielsweise der Erhöhung der Stundenzahl oder einer Fortführung der Hilfe eigene Interessen (Auslastung) zu verfolgen oder gar, unqualifiziert zu arbeiten.

Die SPFH wurde dagegen – ohne dies mit den betroffenen Familien offen zu besprechen – auch genutzt, um Informationen für einen „Clearingprozess“ zu gewinnen, der unter Umständen dazu dienen sollte, einen Sorgerechtsentzug vorzubereiten. Einige freie Träger positionierten sich im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht deutlich als Hilfebringer für die Familien, sondern – nicht zuletzt aufgrund finanzieller Abhängigkeit – als Dienstleister des öffentlichen Trägers. Das kam gelegentlich in den Berichten an das Jugendamt zum Ausdruck, die nicht mit den Betroffenen besprochenen wurden, die diese nicht einmal zur Kenntnis erhielten. Dass diese Missachtung des entgegengebrachten Vertrauens nicht nur das Verhältnis zwischen Familie und Familienhelfer*in störte, sondern diese Hilfeform insgesamt diskreditierte, liegt auf der Hand.⁶

Wird aus Kostengründen um jede Fachleistungsstunde gerungen, so scheinen Kostenfragen dann keine Rolle mehr zu spielen, wenn es darum geht,

⁶ vergl. auch Wolf, Klaus, Prof. Dr. „Wie weiter, wenn die SPFH endgültig ruiniert ist?“, in unsere jugend, 66.Jg., S.229-232, 2014, Verl. Ernst Reinhardt München Basel

anstatt zusätzlicher Fachleistungsstunden zu bewilligen, Kinder außerhalb der Familie unterzubringen. Ein Jugendamt lehnte zum Beispiel die, von der Familie und vom Leistungserbringer, erwünschte Ausweitung der SPFH ab und brachte 4 Kleinkinder zur Vorbereitung einer dauerhaften Fremdunterbringung in Bereitschaftspflegestellen unter. Erst durch eine intensive Auseinandersetzung und eine klare Haltung des Familiengerichts konnten die Kinder mit erweiterter Hilfe in ihre Familie zurückkehren.

Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)

Die Problematik hinsichtlich der Hilfen für junge Erwachsene ist seit Jahren in der Diskussion und wurde von interessierter Seite im Rahmen des „Gesetzes zu Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“ erneut zur Disposition gestellt.

Junge Menschen wandten sich an BerNi e. V., weil Jugendämter mit dem Hinweis auf die vorgebliche Zuständigkeit Anderer versuchten, Verantwortung und Kosten abzuwälzen. Jugendlichen mit deutlichen Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen, Lernschwächen, fehlenden Schulabschlüssen und Berufsperspektiven wurde erklärt, dass das Jugendamt für Erwachsene ab 18 Jahren nicht mehr zuständig sei. Sie sollten sich mit ihren Problemen an die Eingliederungshilfe, das Jobcenter, das Wohnungsamt oder ein Frauenhaus wenden.

Hier nur beispielhaft einige der **30** Anfragen, die bei jungen Erwachsenen Ängste verursachten und zu Krisen führten:

- Junge Menschen mit deutlichen Entwicklungsverzögerungen und Lernbehinderungen wurden mit großem Engagement von Einrichtungen und Pflegeeltern dabei unterstützt einen Schulabschluss zu erreichen oder eine Berufsausbildung durchzustehen. Das wurde in Frage gestellt, wenn von diesen jungen Menschen, die mit dieser Aufgabe voll gefordert waren, noch nebenbei die Ablösung von ihrem sozialen Rückhalt betrieben wurde. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit Wohnungssuche, Sicherung der Finanzen, Haushaltsgründung, Alltagsorganisation etc. beschäftigen und zeitgleich Abschlussprüfungen in der Schule oder den Einstieg in eine Berufsausbildung schaffen. Allein die Ankündigung dieser Perspektive ist geeignet, massive Ängste zu erzeugen und positive Entwicklungsverläufe zu stören.
- So wurde einer, mit 17 Jahren in Obhut genommenen 18-Jährigen, die eine schulische Ausbildung mit guten Leistungen begonnen hatte, mitgeteilt, die Jugendhilfe sei ab sofort beendet. Auch wenn der freie Träger sie nicht auf die

Straße setzte, entwickelte sie Essstörungen und Depressionen, die Leistungen in der Schule sanken so weit ab, dass der weitere Schulbesuch in Frage gestellt wurde.

- Zwei andere junge Frauen suchten sich die fehlende Unterstützung und Sicherheit, indem sie zu Männern zogen, die sie als Loverboys mit der Absicht aufnahmen, sie der Prostitution zuzuführen.
- Besonders bei jungen Erwachsenen aus Pflegefamilien lag der Verdacht nah, dass Mitarbeiter*innen der Jugendämter davon ausgingen, dass durch eine starke Bindung die Pflegeeltern verantwortungsbewusst die Aufgaben der Jugendhilfe ohne Unterstützung durch das Jugendamt übernehmen. Die Sorge um die jungen Erwachsenen, der Versuch, deren Chancen zur beruflichen und sozialen Eingliederung zu sichern, wurden mit dem Vorwurf beiseite gewischt, nicht loslassen zu können und die Betroffenen in ihrer Entwicklung zu behindern.
- Mehrere junge Erwachsene, meist solche, die vorher in der Jugendhilfe betreut wurden, suchten Unterstützung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Besonders für junge Frauen ist das eine vollkommen unangemessene Lösung. Junge Erwachsene sind im Obdachlosenmilieu gefährdet und können dort nicht angemessen betreut und gefördert werden.

Careleaver e. V. leistet hier inzwischen einen wichtigen Beitrag für diese Gruppe von jungen Erwachsenen, die von der Jugendhilfe ausgeschlossen werden. www.careleaver.de

Inobhutnahme (§42 SGB VIII)

Die Anlässe für die **19** Anfragen im Zusammenhang mit Inobhutnahmen waren recht unterschiedlich.

Da gab es die Jugendliche, die aus dem Elternhaus heraus zunächst bei einer Freundin in einer anderen Stadt Unterschlupf gefunden hatte – ein auf Dauer nicht tragbarer Zustand. Das angesprochene örtliche Jugendamt musste erst darüber nachdenken, ob es überhaupt zuständig ist und schickte sie zur Freundin zurück. Zuständigkeit und drohende Obdachlosigkeit waren mehrfach Thema.

Vollkommen andere Fragestellungen entstanden bei den Inobhutnahmen aus dem Haushalt der sorgeberechtigten Eltern:

- Probleme in der Familie waren lange bekannt. Unterstützende Hilfen wurden nicht oder nicht ausreichend gewährt. Meinungsverschiedenheiten mit eingesetzten freien Trägern wurden nicht bearbeitet, Wunsch und Wahlrecht ignoriert. Verhaltensänderungen, Persönlichkeitsentwicklungen

wurden nicht in erwartetem Umfang oder den vorgegebenen Zeiträumen erreicht. Eine Inobhutnahme ersetzte dann die Auseinandersetzung mit den Sorgeberechtigten und den ordentlichen Weg zum Familiengericht. Sie schaffte Tatsachen für eine dann erst erfolgende Anregung zum Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB.

- Nach der Inobhutnahme erfuhren die (noch sorgeberechtigten) Eltern nicht, wo ihre Kinder waren. Kontakte wurden durch das Jugendamt verboten und unterbunden. Auch der Wunsch der Kinder nach Kontakt wurde nicht erfüllt.
- Kinder wurden nicht – wie in den § 8 und § 42 vorgesehen – über ihre Rechte informiert. Sie wurden nicht nur über die Vorgänge im Unklaren gelassen, sondern unter Umständen sogar falsch informiert. Für sie waren die Ereignisse nicht nachvollziehbar. Auch die Bestimmung, dass dem Kind umgehend Möglichkeit gegeben werden muss, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, wurde nicht umgesetzt.
- Obwohl Sorgeberechtigte der Inobhutnahme nicht widersprachen oder sogar ausdrücklich zustimmten, wurden keine Hilfeplanungsverfahren eingeleitet, obwohl § 42 Absatz 3 Satz 5 das in diesem Fall ausdrücklich vorsieht. Mit der Folge, dass keine Entscheidung über eine Hilfe getroffen und die Inobhutnahme damit beendet wurde.
- Besonders problematisch war es, wenn Säuglinge und Kleinkinder unter diesen Umständen über Monate in sogenannten Bereitschaftspflegestellen blieben. Unter Hinweis auf ausstehende Entscheidungen in Sorgerechtsverfahren wurden keine Hilfepläne erstellt. Eine Arbeit mit den Eltern hinsichtlich einer Rückführung fand nicht statt. Entwicklung einer Bindung des Kindes zu den Pflegeeltern wie auch zu den leiblichen Eltern sollte vermieden werden.

Bei Inobhutnahmen von Kindern wurde das Machtgefälle zwischen Jugendamtsmitarbeiter*innen und Eltern besonders deutlich. Eltern standen hier unter besonderem Druck, fühlten sich häufig dem Geschehen hilflos ausgeliefert, rechtlos und uninformiert.

§ 8a SGB VIII

Ebenfalls **18** Anfragen hatten „8a-Verfahren“ zum Thema. Sie standen häufig im Zusammenhang mit Inobhutnahmen.

Die grundsätzliche Problematik mit der Definition einer „Kindeswohlgefährdung“ soll und kann hier nicht angemessen erörtert werden.

Bei einigen Anfragen brachten die Sorgeberechtigten zum Ausdruck, dass sie die Vorgänge nicht nachvollziehen konnten, sich nicht richtig infor-

miert und übergangen fühlten. Ihnen war nicht klar, welche Rechte und Handlungsoptionen sie hatten. Sie hatten den Eindruck, dass das Jugendamt die Kommunikation verweigerte.

Wichtig erscheint, dass den Sorgeberechtigten offen und deutlich die Punkte mitgeteilt und erklärt werden, in denen die Fachkräfte des Jugendamtes die Kindeswohlgefährdung sehen.

Selbstverständlich wäre dann auch wichtig gewesen, mit den Sorgeberechtigten zu erörtern, wie sie der Kindeswohlgefährdung abhelfen können.

Dem Grundsatz folgend, dass unterstützende Hilfen Vorrang vor dem Eingriff in die elterliche Sorge haben, wären auch – dem § 8a Absatz 1 Satz 3 folgend – geeignete Hilfeangebote durch das Jugendamt angezeigt gewesen.

Allerdings erreichten uns auch Anrufe von Eltern, Großeltern, in denen bemängelt wurde, dass Jugendämter trotz „Meldung von Kindeswohlgefährdenden Zuständen“ nicht tätig geworden seien. Im Hintergrund standen dabei häufig Sorgerechtsstreitigkeiten leiblicher Eltern.

Amtsvormundschaften (§ 55 SGB VIII)

Bei den **32** Anfragen, die Vormundschaften betreffen, war in **29** Fällen ein Jugendamt als Vormund oder Pfleger als Konfliktpartei beteiligt.

Weiter oben ist bereits Grundsätzliches über die besonderen Schwierigkeiten gesagt, die es bei Konflikten mit Amtsvormundschaften oder Amtspflegschaften gibt.

Im Folgenden einige Beispiele:

- Pflegeeltern, die Kinder mit besonderem Hilfebedarf aufgenommen hatten, erbaten vom Jugendamt zusätzliche Unterstützung. Diese wurde von Jugendämtern verweigert. Der jeweils anspruchsberechtigte Amtsvormund setzte die im Interesse des jungen Menschen notwendige Hilfe nicht gegen das Jugendamt durch.
- Mehrfach wurden Kinder, die bereits lange in einer Familie lebten, kurzfristig von ihren sozialen Eltern getrennt, um z. B. in einer anderen Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht zu werden.
- Alle Kontakte – ob Besuchskontakte, Telefonkontakte oder Briefkontakte – zwischen dem Kind, seiner bisherigen Pflegefamilie und Freunden wurden unterbunden. Übergabegespräche fanden nicht statt. Ehemalige Pflegeeltern bekamen aus „Datenschutzgründen“ auch keine Auskunft mehr darüber, wo „ihre“ ehemaligen Kinder lebten oder wie es ihnen ging.

- Aufgrund der Möglichkeiten der Amtsvormunde, ihre Mündel von Außenkontakten abzuschirmen, war es kaum festzustellen, wie die Kinder mit dieser Situation umgehen konnten, z. B. ob sie mit den ergriffenen Maßnahmen einverstanden waren oder ob sie beteiligt und ihnen ihre Rechte erläutert wurden. Junge Menschen mit einem Amtsvormund hatten im Konfliktfall besonders wenig Möglichkeiten, ihre Interessen einzubringen oder durchzusetzen.
- Ob die Amtsvormunde im Interesse des Kindes handelten oder andere Interessen verfolgten, war nicht immer ersichtlich. Dort, wo deutlich wurde, dass ein Interessenkonflikt des Amtsvormundes – mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dem Pflegekinderdienst oder Vorgesetzten – vorlag, wären die Interessen des Kindes durch einen unabhängigen Berufsvormund besser vertreten gewesen.
- Keine Folgen hatte es auch, wenn ein Jugendlicher sich an das Familiengericht wandte, sich über den Amtsvormund beschwerte und ausdrücklich erklärte, dass er zu diesem kein Vertrauen mehr habe und ihn ablehnte.
- Die Kontakte zu den leiblichen Eltern wurden in einigen Fällen unterbrochen, so dass auch diese ihre Kinder nicht unterstützen konnten.

Zusammengefasst kann bei schwerwiegenden Problemen mit Amtsvormundschaften konstatiert werden, dass Kinder und Jugendliche mit einem Amtsvormund in besonderer Weise deren Entscheidungsmacht ausgeliefert sind. Eltern ohne Sorge-recht haben wenig Einfluss, das Jugendamt entfällt als Beschwerdeinstanz und die Familiengerichte scheinen wenig geneigt zu sein, diese Problematik – z. B. durch Bestellung eines externen Vormunds – zu beenden.

Verschiedene andere Problemfelder im SGB VIII

Bei den – in der Grafik nicht dargestellten – Problemfeldern mit geringem Aufkommen (jeweils unter 10 Anfragen) § 17 Trennungs- und Scheidungsberatung, § 30 Erziehungsbeistand, § 32 Tagesgruppe, § 35 intensive Einzelbetreuung, ging es in der Regel um die Frage des fehlenden Hilfeangebots, des unzureichenden Hilfeumfangs und der ungewollten Beendigung.

Im Zusammenhang mit § 19 SGB VIII Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen standen die grundsätzliche Frage der Hilfgewährung und das Wunsch und Wahlrecht im Mittelpunkt.

Auf Seiten der Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen schien es vereinzelt – wohl ausgelöst durch ein hohes Verantwortungsgefühl – zu Vorgehensweisen zu kommen, die als Missachtung, Bevormundung und Übergriff empfunden wurden. Besonders auf Mütter, die bereits selbständig gelebt hatten und über Lebenserfahrung verfügten, schienen diese Einrichtungen nicht angemessen eingehen zu können.

Auch wenn das Thema Datenschutz statistisch nur in einem Fall Anlass für den Anruf bei BerNi e. V. war, so ist doch in vielen Fällen der Eindruck entstanden, dass hinsichtlich der Datenerhebung, des Datenschutzes und der unbegrenzten Schweigepflichtentbindungen Klärungsbedarf besteht. Wir werden dies zum Anlass nehmen, das Thema „Datenschutz“ in einer Fortbildungsveranstaltung zu behandeln.

In einigen Anfragen spielte eine ungeklärte örtliche Zuständigkeit eine Rolle. Wie auch bei der Feststellung sachlicher Zuständigkeit war hier zu beobachten, dass die angegangenen Jugendämter die Regeln über Annahme und Weiterleitung von Anträgen nicht hinreichend beachtetten. So erklärten sich 2 Jugendämter als örtlich nicht zuständig und verwiesen einen Vater an das jeweils andere. Ein anderes Jugendamt meldete nach 6 Wochen zurück, dass das Sozialamt zuständig sei. Es bat den Antragsteller, einen neuen Antrag beim Sozialamt zu stellen, um langwierige Auseinandersetzungen zwischen Jugend- und Sozialamt zu vermeiden.

Für einige Anspruchsberechtigte ist der Umfang der Kostenbeiträge durch Einkommen oder Vermögen überraschend und belastend hoch. Die Familie eines 19-Jährigen hat 18 Jahre für seinen Start in die Selbständigkeit für Wohnungsausstattung, Führerschein und Unterstützung der Ausbildung gespart. Die Sparbücher wurden zum 18. Geburtstag auf ihn übertragen. Dass ihn die folgenden 3 Monate Verbleib in der stationären Jugendeinrichtung über 7.000,-€ kosten sollten, war keinem bewusst. Auch die Kostenbeiträge der Unterhaltspflichtigen aus dem Einkommen belasteten den „Rest“ der Familie erheblich. Der Einsatz des Einkommens von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirkt auf diese sehr demotivierend. Es wäre wünschenswert, wenn bestehende Ermessensspielräume im Interesse einer gelingenden Hilfe bzw. Ausgliederung pädagogisch sinnvoll besser ausgenutzt würden.

Wie viele Anfragen betrafen das Tätigkeitsfeld SGB VIII von BerNi e. V. nicht?

Uns erreichten **46** Anfragen, die wir aus unterschiedlichen Gründen nicht unserem Aufgabenbereich zugeordnet haben:

- Wenn z. B. die Anfrage ein zuständiges Jugendamt eines anderen Bundeslandes betraf, wurde an die dortige Ombudsstelle oder eine andere Beratungsinstitution weitervermittelt. Wenn dies nicht möglich war, haben wir versucht durch eine Kurzberatung weiterzuhelfen.
- Anfragen außerhalb des SGBV III: Erst in einem längeren Gespräch ließ sich bei Anfragen, z. B. den Schulbesuch oder das SGBXII betreffend klären, ob das Jugendamt Hilfen nach SGBVIII zur Verfügung stellen könnte. Nicht selten wurde im Vorfeld mit den Anträgen unsachgemäß umgegangen.
- Bei rein familienrechtlichen Angelegenheiten verweisen wir auf anwaltliche Unterstützung, die Anfragen fallen nicht in den Aufgabenbereich von BerNi e. V. Wir bieten allerdings auch, wenn Jugendämter Eingriffe in die elterliche Sorge betrieben ohne Hilfen anzubieten oder Hilfen verweigerten.

- Bei Beschwerden Betroffener gegenüber Leistungserbringern haben wir – in den ersten Jahren – zunächst auf interne Beschwerdeverfahren, die Verantwortung der Sorgeberechtigten, der unterbringenden Jugendämter und die Möglichkeit, die Probleme im Hilfeplangespräch anzusprechen, hingewiesen. Erst wenn die Jugendämter ihrer Verantwortung nicht nachkamen, haben wir uns der Beschwerde angenommen. Um die Aufgaben einer externen unabhängigen Beschwerdestelle auch hinsichtlich freier Träger bzw. der Leistungserbringer umfassend wahrnehmen zu können, wurde die Satzung von BerNi e. V. 2016 entsprechend geändert.
- In Einzelfällen haben wir Beschwerdeführende nicht weiter unterstützt, wenn es ihnen erkennbar nicht um die Kinder, Konfliktlösung und Hilfen, sondern um Skandalisierung oder Verfolgung von Mitarbeiter*innen öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe ging.

Auch bei Nichtzuständigkeit von BerNi e. V. erhielten die Ratsuchenden grundsätzlich eine Beratung hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und wurden ggf. an die zuständigen Stellen weitervermittelt.



Schlussfolgerungen

Die vorhergehende Statistik kann nur als Hinweis auf besondere Problemfelder interpretiert werden. Um die Entstehung und Eskalation der Konflikte zu verstehen, ist es notwendig die Verläufe im Einzelfall zu betrachten um darüber hinaus gehende wiederkehrende Muster zu erkennen.

Wenn wir hier die Konflikte auch einzelnen Paragraphen zugeordnet haben, ist es doch häufig so, dass dahinter Probleme grundsätzlicherer Art liegen. Die Konflikte auf rein formalrechtlicher Art abzuhandeln, greift zu kurz.

Unterschiedliche Sichtweisen, Missverständnisse oder gänzlich abgebrochene Kommunikation zwischen Jugendhelfer*innen und Anspruchsberechtigten führen zu Verweigerung, Misslingen oder Abbruch von Hilfen. Beteiligung der Hilfeempfänger*innen in diesem Prozess ist nicht nur eine rechtliche Vorgabe. Beteiligung in der Hilfeplanung und Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Adressat*innen ist Grundlage einer erfolgreichen Hilfe.

Wichtige Voraussetzung für eine belastbare Entscheidung ist es, dass Anspruchsberechtigte umfassend informiert und über alternative Möglichkeiten aufgeklärt sind aber auch die Grenzen des Jugendamtes kennen.

Ombudschafftliche Beratung kann dazu beitragen Kommunikation und eine tragfähige vertrauensvolle Beziehung (wieder)herzustellen, auf deren Grundlage es den Beteiligten möglich wird, in einem kooperativen Prozess eine gemeinsam getragene Vereinbarung über die Hilfe und ihre Ziele zu treffen.

Ombudschaft bemüht sich bestehende Konflikte außergerichtlich beizulegen. Eine durch einen erfolgreichen Hilfeplanungsprozess zustande gekommene Hilfe ist immer auch aus Gründen der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit einer gerichtlichen Entscheidung vorzuziehen. Ein Gerichtsbeschluss ersetzt auch für die Zukunft nicht ein ordnungsgemäßes Hilfeplanungsverfahren. Unter Umständen wird durch eine gerichtliche Auseinandersetzung das Verhältnis der Beteiligten zusätzlich beschädigt und eine weiterhin erforderliche kooperative Zusammenarbeit erschwert.

Voraussetzung ist allerdings Gesprächsbereitschaft bei allen Beteiligten. Die Anfragenden sind häufig durch den Konfliktverlauf, ihre Ratlosigkeit und Ohnmachtsgefühle emotional stark belastet. Sie sehen sich als Opfer massiver Eingriffe eines übermächtigen Jugendamtes. Fast alle sind auf der Suche nach Unterstützung um eine erträgliche Lösung zu finden. Nur in wenigen Ausnahmefällen stand im Mittelpunkt die Absicht der Beschwerde-

führer*innen skandalisierend gegen Jugendamt oder gegen einzelne Mitarbeiter*innen persönlich vorzugehen. Unsere Bemühungen richten sich darauf zu deeskalieren, den Konflikt zu verstehen und mit den Betroffenen ihre Ziele und Konfliktlösungsstrategien zu erarbeiten. Unsere Absicht ist es nicht, Schuldige zu suchen, sondern Lösungen zu finden. Beschwerdeführer können häufig durch unsere Beratung die Handlungsweise des Jugendamtes besser verstehen und von BerNi e. V. als unabhängiger Ombudsstelle auch leichter die Auskunft akzeptieren, dass das Jugendamt fachlich und rechtlich richtig gehandelt hat.

Die Reaktionen auf unsere Kontaktaufnahme mit den hilfegebenden und hilfebringenden Trägern der Jugendhilfe reichen von reflexhafter konfrontativer Abwehr über Akzeptanz bis hin zu positiven Reaktionen, weil die Mitarbeiter*innen BerNi e. V. als Vermittler in einer schwierigen verfahrenen Situation sehen. In der Regel entsteht im Beratungsverlauf eine tragfähige Ebene, auf der das gemeinsame Ziel einer sachgerechten Hilfe entwickelt werden kann.

Die Entscheidungsbefugnisse der zuständigen Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe sind häufig begrenzt. Sie sind eingebunden in die bestehenden Strukturen.

Notwendig ist auch eine kritische Selbstreflexion der eigenen Rolle der Fachkräfte, ein Bewusstsein von der eigenen Machtposition gegenüber den Hilfeempfängern und dem Umgang mit dieser Macht.

Wie wird mit Kritik der Anspruchsberechtigten und der Kritik der Kinder und Jugendlichen sowie mit nicht zufriedenstellenden Hilfeverläufen oder scheiternden Hilfen umgegangen? Wie gut ist die Jugendhilfe darauf vorbereitet, dass Fehlentwicklungen eintreten und wie flexibel ist sie in der Lage darauf zu reagieren.

„Das SGB VIII sieht (außer der Inobhutnahme gem. § 41) keine „Maßnahmen“ oder „Auflagen“ vor. Fremdgesetzte Ziele bleiben fremd. Maßgeblich ist die grundsätzliche Haltung der Fachkräfte Hilfesuchenden gegenüber. Diese wollen gehört, ernst genommen und wertschätzend behandelt werden. Als alternativlos dargestellte und amtlicherseits auferlegte Hilfe, der nur formal freiwillig zugestimmt wird, bleibt immer autoritäre Maßnahme, die mit Vorbehalten, Zweifel, innerer Ablehnung oder gar Widerstand rechnen muss – das Risiko des Scheitern solcher „Hilfe“ ist vorprogrammiert.“

Erfahrungen einer Beraterin

„Das ist das
1. Mal, dass
mir jemand
zuhört.“

Je länger ich in den Hilfen zur Erziehung tätig bin, umso bedrückender erlebe ich, dass Kindern und Jugendlichen nicht zugehört wird. Sie werden in den Angeboten der Träger oder auch in den Hilfestellungen nicht ausreichend ernst genommen und selten genug gut beteiligt. Dies allen Konzepten zur Partizipation zum Trotz.

Kinder und Jugendliche werden häufig nicht über ihre Rechte informiert. Sie wissen oftmals nicht, an wen sie sich wenden können. Oft genug hören wir, dass ihre Rechte missachtet werden: In stationären Hilfen wird das Taschengeld entzogen, Post nicht zugestellt, über Essen gestraft oder „unsinnige“ Strafen oder es werden Kontaktverbote zu wichtigen Bezugspersonen ausgesprochen.

Ich stelle eine bedenkliche Haltung in der Sozialen Arbeit fest. Aussagen fallen, wie:

„Ich weiß, was für Dich gut ist.“

„Wenn Sie diese Hilfe nicht annehmen, entziehen wir Ihnen das Sorgerecht.“

Jugendliche in schwierigen Lebenslagen wird gedroht:

„Dies ist Deine letzte Chance, dann bekommst Du keine Hilfe mehr.“

Jugendliche wie Erwachsene reagieren oft erleichtert, wenn sie eine Beratung durch BerNi e. V. erhalten. Sie melden uns zurück, dass ihnen das 1. Mal jemand zugehört hat und ihnen die Abläufe sowie ihre Rechte erklärt hat.

Manchmal frage ich im Lauf einer Beratung erst nach einigen Schilderungen nach dem Sorgerecht. Dachte, den Eltern wurde es entzogen und bin erschüttert, wie mit sorgeberechtigten Eltern umgegangen wird! Ihnen wird der Kontakt mit ihren Kindern verwehrt oder sie werden in wichtige Entscheidungen nicht einbezogen.

Da wundert es mich nicht, dass die Rückführungsrate so niedrig ist und Deutschland als Schlusslicht im europäischen Vergleich gilt.



Frau P. wendet sich an BerNi e. V.: Ihr gerade volljährig gewordener Sohn ist Autist und noch schulpflichtig. Er hat gerade bei einer Fernschule den erweiterten Realschulabschluss geschafft und will jetzt Abitur machen. Dazu muss die Fernschule gewechselt werden, da der bisherige Anbieter eine weiterführende Schulausbildung nicht anbietet. Die bisherige Fernschule ist ein anerkannter Partner der Jugendhilfe, weiterführende Fernschulen sind dies bisher nicht.

Eine Beraterin von BerNi e. V. begleitet Frau P. und ihren Sohn M. zu einem Gespräch beim ASD, da von der Familie befürchtet wird, dass aufgrund der Volljährigkeit und des erreichten Schulabschlusses sowie der bisher nicht anerkannten weiterführenden Fernschulen die Hilfe eingestellt werden soll.

Die Mitarbeiterin des ASD zeigt sich sehr kooperativ und engagiert; sie stellt sich eine weitere Förderung im Rahmen eines persönlichen Budgets vor. So kann in Ruhe die weitere Beschulung geregelt und eine entsprechende Fernschule gesucht und ausprobiert werden. Eine enge Kooperation zwischen Familie und ASD-Mitarbeiterin wird verabredet.

Die Begleitung durch BerNi e. V. hat in diesem Fall die Familie gestärkt und Hindernisse in der Kommunikation zwischen Familie und ASD beseitigt. Die Einschätzung von BerNi e. V., dass die ASD-Mitarbeiterin sich persönlich sehr engagiert und großes Interesse an der weiteren schulischen Laufbahn von M. hat, eröffnete der Familie eine neue positive Sichtweise auf die Unterstützung seitens des ASD und wird sich voraussichtlich förderlich auf weitere Kontakte auswirken.

Entwicklungsperspektive in Niedersachsen

Angesichts der Tatsache, dass Niedersachsen mit seinen fast 8 Millionen Einwohnern das zweitgrößte Flächenland der BRD ist, ist leicht nachvollziehbar, dass die Organisation der ombudschäftlichen Beratung eine besondere Herausforderung ist und anderer Strukturen und Arbeitsformen bedarf als eine Beratungsstelle in einem Stadtstaat.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass auf Seiten der Ratsuchenden unkomplizierte Kontaktaufnahme, kurzfristige, verlässliche Erreichbarkeit und schnelle Beratung erwartet wird. Die Kontaktaufnahme findet häufig erst dann statt, wenn aus Sicht der Betroffenen ihre Möglichkeiten erschöpft sind, ein Konflikt eskaliert ist und kurzfristiger Handlungsbedarf besteht.

Dies unterstützt auch die Forderung nach Niedrigschwelligkeit. Niedrigschwelligkeit bedeutet in einer Zeit, in der von der Industrie 4.0 gesprochen wird, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechniken zu nutzen. Fast alle Jugendlichen besitzen ein Smartphone und sind online, Jugendliche treffen sich im digitalen Raum in Social Media. Auch für die älteren Generationen sind inzwischen die Nutzung des Internets und E-Mail-Accounts selbstverständlich.

Aufgrund der möglichen Anonymität fällt vielen auch neben der Kontaktaufnahme per E-Mail oder über ein Onlineformular die telefonische Kontaktaufnahme leichter. Als erfolgreiche Beispiele seien hier nur die „Nummer gegen Kummer“ und das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ genannt.

Bisher ist in weniger als 10% der Anfragen eine persönliche Begegnung erforderlich gewesen. Begleitung zu Gesprächen mit dem Jugendamt war nur in Einzelfällen gewünscht und notwendig. Das war der Fall, wenn die Betroffenen erhebliche Ängste entwickelt hatten, sich von den Helfern nicht ernst genommen fühlten oder erkennbar war, dass sie nur über beschränkte Fähigkeiten verfügten, ihre Interessen und Vorschläge gegenüber den Fachkräften zu vertreten.

Auf dieser Grundlage ist es auch kurzfristig möglich ein unabhängiges, von hauptamtlichen Mitarbeitern organisiertes und ehrenamtlich gestütztes, professionelles Beratungsangebot aufzubauen, das allen Bewohnern Niedersachsens gleichberechtigten Zugang gewährleisten kann.

BerNi e.V. beabsichtigt, ausgehend von ihren langjährigen Diskussionen und Erfahrungen, ihre inhaltlichen und organisatorischen Vorstellungen ombudschäftlicher Arbeit in einem Projekt weiterzuentwickeln. Ziel ist es, allen jungen Menschen und ihren Eltern in Niedersachsen die Möglichkeit ombudschäftlicher Beratung und bei Bedarf weitergehender Unterstützung anbieten zu können

Dafür ist eine angemessene Finanzierung organisatorischer Strukturen, räumlicher und technischer Ausstattung sowie von Fachkräften erforderlich.

Wünschenswert für die Weiterentwicklung ist aber auch Akzeptanz, Kooperation und Unterstützung durch alle involvierten Organisationen und Personen der Jugendhilfe.

BerNi e. V. unterstützen!

Mitglieder sind stets das Rückgrat eines jeden Vereins. Die Mitgliedschaft bei BerNi e. V. ist ein Signal, dass unabhängige Ombudschaft und unsere Arbeit für notwendig gehalten und unterstützt werden. Die breit gefächerte Mitgliedschaft bietet auch Chance zum fachlichen Diskurs, der für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der ombudshaftlichen Arbeit erforderlich ist. Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag sichern Sie auch die Beratungstätigkeit – über die dringend notwendige öffentliche Förderung hinaus!

BerNi e. V. bietet 2 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Natürliche Personen können für einen Jahresmitgliedsbeitrag von 60,-€ dem Verein beitreten. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.

Juristische Personen können den Verein durch eine Fördermitgliedschaft mit einem Jahresmindestbeitrag von 180,-€ unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden und auch nach außen sichtbar die Unabhängigkeit der Ombudsstelle signalisiert werden.

Die Beteiligung von Vertreter*innen der Fördermitglieder an allen Veranstaltungen und Diskussionen ist nicht nur möglich, sondern sehr gewünscht.

Über die Mitgliedschaft hinaus ist es für die Zukunft von zentraler Bedeutung, dass sich Fachkräfte bereit erklären ehrenamtlich in der Beratung selbst tätig zu werden. Dies kann in verschiedener Form geschehen. Von der Beratung im direkten Kontakt mit Anfragenden und Institutionen bis zur Ko-Beratung im Hintergrund, dem Einbringen spezieller Fachkenntnisse – z. B. besonderer Berufsfelder, Jurist*innen, Psycholog*innen – kann Art und Umfang des Beratungseinsatzes individuell gestaltet werden. Durch das Vier-Augen-Prinzip und die Vernetzung mit anderen Berater*innen wird niemand mit einem Problem alleine gelassen.

Auch die Beratungspersonen profitieren von den Erfahrungen der Beratungen. Außerdem wird BerNi e. V. auch in Zukunft weitere Fortbildungsveranstaltungen zu den für ombudshaftliche Beratung relevanten Themen anbieten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zu einer Mitgliedschaft oder zu einem darüber hinausgehenden Engagement entschließen könnten.

Füllen Sie einen der Beitrittsanträge aus und schicken Sie ihn an unsere Postadresse:

BerNi e. V.
Waßmannstr. 9
30459 Hannover

oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

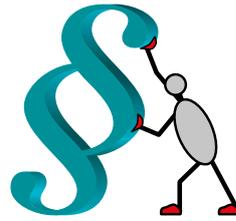
Tel.: 0511 2611 395

Fax: 0511 2611 856

E-Mail: reuter-spanier@berni-ev.de



Beitrittsantrag für eine natürliche Person



BerNi e. V.

Beratungs- und Ombudsstelle
für Kinder- und Jugendhilfe
in Niedersachsen e. V.

Hiermit beantrage ich beim Vorstand des Vereins BerNi e. V. – Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen die Mitgliedschaft:

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Angaben in Mitgliederlisten einverstanden.

Mir ist bekannt, dass ein eventueller Vereinsaustritt nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam ist. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und BerNi e. V. spätestens am 30. September des letzten Mitgliedsjahres vorliegen.

Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft im BerNi e. V. mit einer Beitragspflicht verbunden ist. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Beitrittmonats. Bei Neuaufnahme im ersten Halbjahr ist der volle, bei Neuaufnahme im zweiten Halbjahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Beitragsordnung vom 03.11.2017 setzt den Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen auf 60,-€ im Kalenderjahr fest. (Ein freiwillig höherer Beitrag wird begrüßt). Ermäßigungen können auf Antrag vom Vorstand gewährt werden. Meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag werde ich auf das Konto des BerNi e. V. überweisen.

Datum der Mitgliedschaft

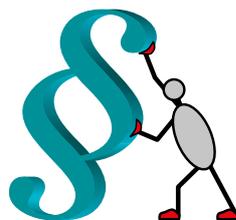
Ort, Datum

Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Unterschrift



Beitrittsantrag auf Fördermitgliedschaft für eine juristische Person



BerNi e. V.

Beratungs- und Ombudsstelle
für Kinder- und Jugendhilfe
in Niedersachsen e. V.

Hiermit beantrage wir beim Vorstand des Vereins BerNi e. V. – Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen die Fördermitgliedschaft für eine juristische Person:

Institution

Ansprechpartner*in

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Wir sind mit der Veröffentlichung unserer Angaben in Mitgliederlisten einverstanden.

Uns ist bekannt, dass ein eventueller Vereinsaustritt nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam ist. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und BerNi e.V. spätestens am 30. September des letzten Mitgliedsjahres vorliegen.

Uns ist bekannt, dass die Mitgliedschaft im BerNi e. V. mit einer Beitragspflicht verbunden ist. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Beitrittmonats. Bei Neuaufnahme im ersten Halbjahr ist der volle, bei Neuaufnahme im zweiten Halbjahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Beitragsordnung vom 03.11.2017 setzt den Mitgliedsbeitrag für institutionelle bzw. juristische Mitglieder auf 180,-€ im Kalenderjahr fest. (Ein freiwillig höherer Beitrag wird begrüßt). Unseren jährlichen Mitgliedsbeitrag werden wir auf das Konto des BerNi e. V. überweisen.

Datum der Mitgliedschaft

Ort, Datum

Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Unterschrift

Auszug aus dem Abschlussbericht 2010 des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“⁷

**Auf S. 30 wird zur Verantwortung der damaligen Verhältnisse
zusammengefasst Folgendes ausgeführt:**



Ein zentrales Problem, ... ist die faktische Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Heimkinder.

Kinder und Jugendliche, die in Heimerziehung kamen, hatten faktisch kaum eine Möglichkeit, sich (rechtlich) Gehör zu verschaffen: Die Eltern konnten oder wollten sich nicht für sie einsetzen, die Vormünder sahen sich nicht in der Pflicht, und kannten ihre Mündel in der Regel auch nicht persönlich, die Heimaufsicht gab es nicht oder sie kam ihren Aufgaben nicht nach, Jugendämter und Landesjugendämter bildeten mit den Heimen eine Interessengemeinschaft und nahmen zudem ihre Kontrollfunktion kaum wahr. Die Heime hatten kaum ein Interesse daran, sich kritisch mit den Beschwerden der Heimkinder auseinanderzusetzen. Verschärft wurde die Hilflosigkeit auch dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht über ihre Rechte oder über Möglichkeiten der Beschwerde aufgeklärt wurden. Die weitverbreitete Briefzensur erschwerte einen Hilfeschrift nach außen erheblich.“

Auch wenn sich vieles inzwischen geändert hat, zeigen die „Heimskandale“ der letzten Jahre, dass erreichbare, verlässliche und unabhängige Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen notwendig sind.

Geschlossene „Heime“ deren Ausbau immer wieder gefordert wird sind Orte, in denen Kinder und Jugendliche in besonderer Weise ausgeliefert sind und in denen die besondere Gefahr besteht, dass Kinderrechte und verfassungsmäßigen Grundrechte verletzt werden.



⁷ *Runder Tisch Heimerziehung (2010) Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, Eigenverlag und Vertrieb: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Download: <http://www.rundertisch-heimerziehung.de/downloads.htm>*

Kontakt

BerNi e. V.

Waßmannstraße 9
30459 Hannover

Tel. 0511 2611395
Fax 0511 2611856
Beratung: 0162 7387387

ombudschaft@berni-ev.de
www.berni-ev.de

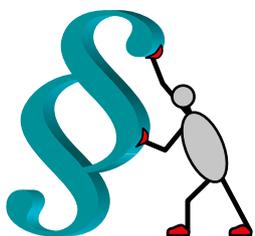
Impressum

Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung, auch in Teilen,
nur mit Genehmigung des
Herausgebers.

Herausgeber: BerNi e. V.

Redaktion: Jürgen Wittkötter

Gestaltung: www.beckmann-verlag.de



BerNi e. V.

Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder-
und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V.